

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/1040

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung des Rechts der Fixierung im bayerischen Justizvollzug"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/1040 vom 19.03.2019
2. Plenarprotokoll Nr. 14 vom 02.04.2019
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/1962 des VF vom 11.04.2019
4. Beschluss des Plenums 18/2414 vom 05.06.2019
5. Plenarprotokoll Nr. 21 vom 05.06.2019
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.06.2019



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Anpassung des Rechts der Fixierung im bayerischen Justizvollzug

A) Problem

Am 24. Juli 2018 hat das Bundesverfassungsgericht über zwei Verfassungsbeschwerden zur Fixierung von Patienten im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung entschieden (Az. 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16, NJW 2018, 2619). Hierbei hat das Bundesverfassungsgericht umfassende Vorgaben für Fünf- und Sieben-Punkt-Fixierungen aufgestellt und einen Übergangszeitraum bis 30. Juni 2019 bestimmt, innerhalb dessen die verfahrensgegenständlichen Vorschriften der beiden entschiedenen Verfassungsbeschwerdeverfahren unter Maßgaben fortgelten können. Die Entscheidung ist zum Recht der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ergangen; die Ausführungen in den Urteilsgründen sind jedoch grundsätzlicher Natur und beanspruchen für alle Personen, die aufgrund richterlicher Anordnung untergebracht sind, Geltung.

Danach ist die nicht nur kurzfristige Fixierung einer Person, der aufgrund richterlicher Anordnung die Freiheit entzogen ist, aufgrund ihrer besonderen Eingriffsintensität eine eigenständige Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 104 Abs. 2 GG, die einen gesonderten Richtervorbehalt im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG auslöst. Aus Art. 104 Abs. 2 GG folgt insoweit ein Regelungsauftrag an den Gesetzgeber. Außerdem formuliert das Bundesverfassungsgericht materielle und verfahrensrechtliche Anforderungen an die Zulässigkeit einer Fixierungsmaßnahme.

Hieraus erwächst Anpassungsbedarf für die bayerischen Justizvollzugsgesetze (Bayerisches Strafvollzugsgesetz, Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz, Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz, Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz), in denen die Fesselung, und damit auch die Fixierung, als besondere Sicherungsmaßnahme ausgestaltet ist, die nach bisheriger Gesetzeslage grundsätzlich durch den Anstaltsleiter ohne Beteiligung des Gerichts angeordnet werden kann.

B) Lösung

Die bayerischen Justizvollzugsgesetze werden an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

C) Alternativen

Keine.

Die Möglichkeit einer Fixierung von Insassen des bayerischen Justizvollzugs ist als Reaktionsmöglichkeit auf erhebliche Eigen- und Fremdgefährdungen unerlässlich. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zwingen daher zur Schaffung einer gesonderten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für diese besondere Sicherungsmaßnahme.

D) Kosten

1. Staat

Die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bei der Fixierung im bayerischen Justizvollzug wird personellen Mehraufwand bei den Justizvollzugsanstalten verursachen. Dies gilt namentlich für die Umsetzung des künftig auch einfachgesetzlich geregelten Richtervorbehalts, weil insoweit in erheblichem Umfang zusätzliche Antragstellungen von erheblicher juristischer Tiefe und eine entsprechende Verfahrensbegleitung erforderlich sein werden, um sicherzustellen, dass in allen Fällen eine entsprechende richterliche Anordnung ergeht. In den meisten Justizvollzugsanstalten wird dieser Aufwand aufgrund der vergleichsweise geringen Zahl an Fixierungen ohne Mehraufwand geleistet werden können. Insbesondere in den Anstalten mit sehr hohem Anteil an Untersuchungsgefangenen sowie den beiden Justizvollzugsanstalten mit psychiatrischen Abteilungen kann dieser Aufwand aber vom vorhandenen juristischen Personal nicht zusätzlich abgedeckt werden. Für die Umsetzung des Gesetzentwurfs werden deshalb 6 Planstellen für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst mit Einstieg in der 4. Qualifikationsebene (Juristen) benötigt.

Juristische Antragstellung bei Fixierungen	Haushaltsbelastung (+) Haushaltsentlastung (-)				
	2019	2020	2021	2022	2023
- in Mio. EUR. bzw. Zahl der Stellen -					
1. <u>Einmalige</u> Auswirkungen					
2. <u>Laufende</u> Auswirkungen					
Planstellenbedarf	6	6	6	6	6

Auf Seiten der ordentlichen Gerichte, die über die Anträge der Justizvollzugsanstalten zu entscheiden haben, ist von einem dem Justizvollzug entsprechenden Personalmehrbedarf auszugehen. Es werden insgesamt 6 Planstellen für Richter der Belegschaftsgruppe R 1 sowie 6 Planstellen für Unterstützungspersonal (Geschäftstellenkräfte) benötigt.

Diese Kosten folgen zwingend aus den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

2. Kommunen und sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung

Für die Kommunen und sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung ergeben sich durch den Entwurf keine Kostenbelastungen.

3. Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenauswirkungen.

4. Bürger

Für die Bürger ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenauswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Anpassung des Rechts der Fixierung im bayerischen Justizvollzug

§ 1 Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch Art. 38b Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Fesseln dürfen nur an den Händen oder an den Füßen, im Ausnahmefall auch an Händen und Füßen angelegt werden; Satz 2 und Abs. 7 bleiben unberührt.“

b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Eine Fesselung der Sicherungsverwahrten, durch welche die Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung unerlässlich ist.“

2. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ordnet“ die Wörter „vorbehaltlich des Abs. 3“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorher ist der Arzt oder die Ärztin zu hören, wenn

1. Sicherungsverwahrte ärztlich behandelt oder beobachtet werden,
2. der seelische Zustand der Sicherungsverwahrten Anlass der Maßnahme ist oder
3. eine Fixierung angeordnet werden soll.“

c) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 3a eingefügt:

„(3) ¹Die Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts, es sei denn, es handelt sich um eine kurzfristige Maßnahme. ²Bei Gefahr im Verzug kann ohne vorherige Anordnung nach Satz 1 mit der Fixierung begonnen werden. ³Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Fixierung vor Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird.

(3a) ¹Zuständiges Gericht im Sinne des Abs. 3 Satz 1 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Fixierung vollzogen wird. ²Die Bestimmungen über das Unterbringungsverfahren nach § 312 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Zu dokumentieren sind

1. die Anordnung,
2. Entscheidungen zur Fortdauer,
3. die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes und
4. bei Fixierungen
 - a) die Gründe der Anordnung und
 - b) der Hinweis nach Satz 3.

„Nach Beendigung der Fixierung sind die Sicherungsverwahrten auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der Fixierung nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen.“

- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt gefasst:

„(7) 1Während der Absonderung, der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder der Fixierung sind die Sicherungsverwahrten in besonderem Maß zu betreuen. 2Sind die Sicherungsverwahrten fixiert oder während der Absonderung oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sonst gefesselt, sind sie durch geeignete Bedienstete ständig und unmittelbar zu beobachten. 3Bei der Fixierung dürfen nur Bedienstete zur Beobachtung eingesetzt werden, die ärztlich in solche Aufgaben eingewiesen wurden.“

3. Dem Art. 76 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„3Bei einer Fixierung stellt der Arzt oder die Ärztin eine angemessene ärztliche Überwachung sicher.“

4. In Art. 95 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 204“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 4a“ ersetzt.

§ 2 Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 98 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Fixierung“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „;“ ; Satz 2 und Abs. 2 bleiben unberührt.“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) 1Eine Fesselung der Gefangenen, durch welche die Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder des Selbstmords oder der Selbstverletzung unerlässlich ist. 2Es sind zu dokumentieren

1. die Anordnung der Fixierung und deren Gründe,
2. Entscheidungen zur Fortdauer,
3. die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes und
4. der Hinweis nach Satz 3.

³Nach Beendigung der Fixierung sind die Gefangenen auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der Fixierung nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen.“

2. Art. 99 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Verfahren“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ordnet“ die Wörter „vorbehaltlich des Abs. 3“ eingefügt.
- c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Vorher ist der Arzt oder die Ärztin zu hören, wenn
 1. Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet werden,
 2. der seelische Zustand der Gefangenen Anlass der Maßnahme ist oder
 3. eine Fixierung angeordnet werden soll.“
- d) Es werden die folgenden Abs. 3 bis 4 angefügt:

„(3) ¹Die Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts, es sei denn, es handelt sich um eine kurzfristige Maßnahme. ²Bei Gefahr im Verzug kann ohne vorherige Anordnung nach Satz 1 mit der Fixierung begonnen werden. ³Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Fixierung vor Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird.

(3a) ¹Zuständiges Gericht im Sinne des Abs. 3 Satz 1 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Fixierung vollzogen wird. ²Die Bestimmungen über das Unterbringungsverfahren nach § 312 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(4) ¹Während der Absonderung von anderen Gefangenen, der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum oder der Fixierung sind die Gefangenen in besonderem Maß zu betreuen. ²Sind die Gefangenen fixiert oder während der Absonderung oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sonst gefesselt, sind sie durch geeignete Bedienstete ständig und unmittelbar zu beobachten. ³Bei der Fixierung dürfen nur Bedienstete zur Beobachtung eingesetzt werden, die ärztlich in solche Aufgaben eingewiesen wurden.“

3. Art. 100 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Anstalsarzt oder die Anstalsärztin“ durch die Wörter „Arzt oder die Ärztin“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Bei einer Fixierung stellt der Arzt oder die Ärztin eine angemessene ärztliche Überwachung sicher.“
4. In Art. 189 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 204“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 4a“ ersetzt.
5. In Art. 195 Abs. 2 werden die Wörter „Anstalsarzt oder von der Anstalsärztin“ durch die Wörter „Arzt oder der Ärztin“ ersetzt.

§ 3
Änderung
des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Art. 27 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 99 Abs. 3a Satz 1 BayStVollzG findet keine Anwendung.“

§ 4
Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unverehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Am 24. Juli 2018 hat das Bundesverfassungsgericht über zwei Verfassungsbeschwerden zur Fixierung von Patienten im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung entschieden (Az. 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16, NJW 2018, 2619). Hierbei hat das Bundesverfassungsgericht umfassende Vorgaben für Fünf- und Sieben-Punkt-Fixierungen aufgestellt und einen Übergangszeitraum bis 30. Juni 2019 bestimmt, innerhalb dessen die verfahrensgegenständlichen Vorschriften der beiden entschiedenen Verfassungsbeschwerdeverfahren unter Maßgaben fortgelten können. Die Entscheidung ist zum Recht der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ergangen; die Ausführungen in den Urteilsgründen sind jedoch grundsätzlicher Natur und beanspruchen für alle Personen, die aufgrund richterlicher Anordnung untergebracht sind, und damit auch im Justizvollzug Geltung.

Danach ist die nicht nur kurzfristige Fixierung einer Person, der aufgrund richterlicher Anordnung die Freiheit entzogen ist, aufgrund ihrer besonderen Eingriffsintensität eine eigenständige Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 104 Abs. 2 GG, die einen gesonderten Richtervorbehalt im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG auslöst. Aus Art. 104 Abs. 2 GG folgt insoweit ein Regelungsauftrag an den Gesetzgeber. Außerdem formuliert das Bundesverfassungsgericht materielle und verfahrensrechtliche Anforderungen an die Zulässigkeit einer Fixierungsmaßnahme.

Der vorliegende Gesetzentwurf adressiert den sich ergebenden Anpassungsbedarf in den bayerischen Justizvollzugsgesetzen, in denen die Fixierung als besondere Sicherungsmaßnahme ausgestaltet ist, die nach bisheriger Gesetzeslage grundsätzlich durch den Anstaltsleiter ohne Beteiligung eines Gerichts angeordnet werden kann.

B) Zu den Einzelbestimmungen**Zu § 1
(Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – BaySvVollzG)****Zu Nr. 1 (Art. 74 BaySvVollzG)****Zu Buchst. a (Abs. 5)**

Die Regelung wird an die Neufassung des Art. 98 Satz 1 BayStVollzG zum 1. Januar 2019 durch Art. 37a Abs. 2 Nr. 7 BayJAVollzG (vgl. dazu Drs. 17/21101, S. 35 rechte Spalte) angepasst. Darüber hinaus wird redaktionell klargestellt, dass in Abs. 7 eine Einschränkung für Fälle der Fixierung erfolgt.

Zu Buchst. b (Abs. 7)

In Art. 74 Abs. 7 BaySvVollzG soll fortan eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für Fixierungen niedergelegt werden, in der der parlamentarische Gesetzgeber die materiellen Voraussetzungen abschließend normiert und so dem Wesentlichkeitsgrundsatz Genüge tut.

Im Wege der Legaldefinition wird die Fixierung als besondere Form der Fesselung bestimmt. Es handelt sich damit bei der Fixierung weiterhin um eine besondere Sicherungsmaßnahme im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Nr. 6 BaySvVollzG. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage zu entsprechen, wird die Fixierung näher konkretisiert. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kommt es auf die vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit des Betroffenen an. Hierdurch erreicht die Maßnahme ihre besondere Eingriffintensität, die ihr nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Qualifikation als eigenständige Freiheitsentziehung einträgt, wenn sie nicht nur kurzfristig geschieht.

Die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung bezieht sich ausdrücklich nur auf Fünf-Punkt- und Sieben-Punkt-Fixierungen, bei denen die Betroffenen mit Gurten an sämtlichen Gliedmaßen und dem Bauch (bzw. zusätzlich auch an Brust und Stirn) auf einem Stuhl oder einer Liegefläche festgebunden sind. Letztlich kommt es jedoch nicht auf die Bezeichnung des Fixierungsinstruments, sondern entscheidend auf die vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit, und zwar an allen Gliedmaßen (Rn. 68 f. der Entscheidung) an. Für Fesselungen, die die Bewegungsfreiheit nur einschränken, bleibt es bei den zahlreichen schon bestehenden sonstigen gesetzlichen Vorkehrungen zum Schutz des Betroffenen, die insbesondere eine ärztliche Überwachung während der Fesselung umfassen.

Das Bundesverfassungsgericht hält Fixierungen der o. g. Qualität für eine Freiheitsentziehung, es sei denn, es handelt sich um eine lediglich kurzfristige Maßnahme (Rn. 68 der Entscheidung). Wohlgemerkt wird jedoch in Art. 74 Abs. 7 BaySvVollzG die nicht nur kurze Dauer nicht zum Bestandteil der Legaldefinition gemacht, sodass eine Fixierung im Sinne des Gesetzes auch dann vorliegt, wenn die Maßnahme die Bewegungsfreiheit von Anfang an nur auf kurze Dauer aufheben soll. Es ist nämlich sachgerecht, dass die besonderen Eingriffsvoraussetzungen und Verfahrensvorkehrungen zum Schutz der Betroffenen auch bei solchen kurzfristigen Maßnahmen eingehalten werden. Lediglich der Richtervorbehalt wird – entsprechend den einschränkenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts – gem. Art. 75 Abs. 3 Satz 1 BaySvVollzG n. F. auf Fixierungen beschränkt, die nicht nur kurzfristig erfolgen sollen.

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts stellt der Gesetzeswortlaut ausdrücklich klar, dass eine Fixierung als Maßnahme, die geeignet ist, tief in die Betroffenenrechte einzugreifen, besonders hohen Anwendungsvoraussetzungen unterliegt: Erforderlich ist eine gegenwärtige erhebliche Gefahr dafür, dass die Sicherungsverwahrten gegen Personen gewalttätig werden oder sich selbst verletzen oder töten. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung letztlich nicht auf die Art und Weise der Begehung, sondern das Tatergebnis, namentlich eine drohende geistige Gesundheitsschädigung abstellt (Rn. 75 der Entscheidung), wird für die Fälle der Fremdgefährdung auch hier das Erfordernis von Gewalttätigkeiten (gegen Perso-

nen) erhoben. Dies resultiert daraus, dass jenes Erfordernis nach Abs. 1 bereits Grundvoraussetzung für die Anordnung aller Formen von besonderen Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 BaySvVollzG ist und die in Abs. 7 vorgesehene Sonderregelung Fixierungen unter deutlich engeren Voraussetzungen zulässt. Die Fixierung muss darüber hinaus unerlässlich sein; damit wird verdeutlicht, dass sie nur als letztes Mittel zulässig ist, wenn mildernde Mittel nicht mehr in Betracht kommen (Rn. 80 der Entscheidung).

Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus, dass eine Isolierung des Betroffenen nicht in jedem Fall als milderdes Mittel anzusehen sei (Rn. 80 der Entscheidung). Im Übrigen wird allerdings die Eingriffsintensität der Fixierung betont, die im Verhältnis zu anderen Zwangsmaßnahmen vom Betroffenen regelmäßig als besonders belastend wahrgenommen werde (Rn. 71 der Entscheidung). Zur Frage der Auswahl zwischen verschiedenen zu Gebote stehenden Zwangsmaßnahmen wird auf die S 3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. in der Fassung vom 10.09.2018 hingewiesen. Darin ist – bezogen auf ihren Geltungsbereich (vgl. dazu Nr. 4.3 der Leitlinien) – unter Nr. 13.4 als starke Empfehlung mit hohem Evidenzgrad ausgeführt: „Wenn freiheitsbeschränkende bzw. entziehende Maßnahmen wegen aggressiven Verhaltens unvermeidlich sind, soll unter Berücksichtigung der Gesamtsituation und individueller Patientenpräferenzen, ggf. auch festgelegt in Vorausverfügungen, entschieden werden, welche Maßnahme am wenigsten einschränkend und ehesten angemessen ist. Das Spektrum reicht vom Time-out über 1:1-Betreuung, Isolierung, Verabreichung von Medikation und Festhalten bis zur Fixierung. ...“

Der Ultima-Ratio-Grundsatz wird in zeitlicher Hinsicht durch die Subjunktion „solange“ aufgegriffen (siehe im Kontext der Sicherungsverwahrung zusätzlich Art. 75 Abs. 4 BaySvVollzG n. F. – bisher Art. 75 Abs. 3). Sobald der verfolgte Zweck die Fixierung nicht mehr unerlässlich macht, ist sie zwingend durch die Anstalt abzubrechen. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn die gerichtliche Anordnung nach Art. 75 Abs. 3 Satz 1 BaySvVollzG die Fixierung für eine längere Zeitspanne gestatten würde. Gem. Art. 75 Abs. 4 Satz 2 BaySvVollzG n. F. hat die Anstalt die Erforderlichkeit in angemessenen Abständen zu überprüfen.

Zu Nr. 2 (Art. 75 BaySvVollzG)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Die in erster Linie redaktionelle Änderung soll das Stufenverhältnis zwischen den Anordnungskompetenzen nach den Abs. 1 und 3 verdeutlichen: Üblicherweise ergibt sich die Anordnungskompetenz für die besonderen Sicherungsmaßnahmen aus Abs. 1. Eine Sonderregelung trifft Abs. 3 für die Anordnung einer Fixierung: Diese liegt nach Abs. 3 Satz 1 grundsätzlich bei Gericht, außer es handelt sich um eine nur kurzfristige Fixierung oder es liegt Gefahr im Verzug vor. In den beiden letztgenannten Fällen ist wiederum Abs. 1 einschlägig.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Die Vorschrift zur Beteiligung des Arztes bei der Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen wird inhaltlich in Art. 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BaySvVollzG ergänzt. Hierdurch wird künftig klargestellt, dass im Falle von Fixierungen vorab stets der Arzt hinsichtlich der Notwendigkeit der Maßnahme zu hören ist, soweit dies nicht bei Gefahr im Verzug (Satz 2) erst nachträglich möglich ist. Gerade bei psychischen Grunderkrankungen kann nämlich in erster Linie ein Arzt Aussagen über mögliche mildernde Behandlungsmaßnahmen treffen (Rn. 83 der Entscheidung a. E.). Die Notwendigkeit der Maßnahme schließt ihre medizinische Zulässigkeit ein. Dahinter steht die Erwägung, dass die Fixierungen als besonders einschneidende Maßnahmen, die zur Abwehr von erheblichen Gefahren dienen, auch selbst Gesundheitsrisiken für die betroffene Person bergen können. Die Vorschrift bezieht sich auf die Fälle des Abs. 1, in denen eine besondere Sicherungsmaßnahme durch die Anstalt angeordnet wird. Wenn im Einzelfall eine Fixierung erstmals nach Abs. 3 Satz 1 durch den Richter angeordnet wird, bestimmt sich die Konsultation eines Arztes vor der Entscheidung nicht nach Abs. 2, sondern

nach dem gerichtlichen Verfahrensrecht (für die Übergangszeit also gem. Abs. 3a Satz 2 in Verbindung mit § 321 Abs. 2, § 331 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG, siehe unten zu Buchst. c).

Überdies wird zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der Regelung die Enumerations-technik zur Anwendung gebracht; weitere inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchst. c (Abs. 3 und 3a)

Für die Fälle der nicht nur kurzfristigen Fixierung normiert der neue Art. 75 Abs. 3 einen Richtervorbehalt. Nachdem es sich bei einer nicht nur kurzfristigen Fixierung um eine gesonderte Freiheitsentziehung handelt, die nicht bereits durch die richterliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung abgedeckt ist, wird auf diese Weise die verfassungsrechtliche Vorgabe aus Art. 104 Abs. 2 GG umgesetzt (Rn. 69 f. der Entscheidung).

Sofern es sich bei der Fixierung absehbar nicht um eine nur kurzfristige Maßnahme handelt, ist nach Satz 1 grundsätzlich vor der Durchführung der Maßnahme die richterliche Entscheidung zu beantragen. Durch den letzten Satzteil von Satz 1 („es sei denn ...“) werden Freiheitsbeschränkungen, die noch nicht die Schwelle der Freiheitsentziehung erreichen, aus dem Anwendungsbereich des Richtervorbehalts herausgenommen. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet (Rn. 68 der Entscheidung). Bei Gefahr im Verzug gestattet Abs. 3 Satz 2 auch bei nicht nur kurzfristigen Fixierungen eine vorläufige Anordnung durch die Anstalt im Rahmen der internen Zuständigkeitsverteilung nach Abs. 1. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass der Zweck der Fixierungsmaßnahme zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung regelmäßig nicht erreichbar wäre, wenn der Maßnahme die richterliche Entscheidung nach Satz 1 vorausgehen müsste (Rn. 98 der Entscheidung).

In diesen Fällen verbleibt es bei der Anordnungskompetenz der Anstalt nach Abs. 1. Die dort festgelegte grundsätzliche Zuständigkeit der Anstaltsleitung trägt den Besonderheiten des Vollzugs der Sicherungsverwahrung Rechnung; gemäß Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BaySvVollzG ist nämlich die Anstaltsleitung umfassend für den gesamten Vollzug der Sicherungsverwahrung verantwortlich. Gleichzeitig stellen Art. 75 Abs. 2 und Art. 76 Abs. 1 sicher, dass ein Arzt an der Entscheidungsfindung maßgeblich beteiligt wird und die Fixierung unter ärztlicher Aufsicht vollzogen wird.

Die richterliche Entscheidung über die Fortdauer der Maßnahme ist in diesen Fällen gemäß Abs. 3 Satz 3 unverzüglich nachträglich einzuholen. Unverzüglich meint, dass die richterliche Entscheidung ohne jede schuldhafte Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachgeholt werden muss. Wird eine Fixierung gemäß Abs. 3 Satz 2 zur Nachtzeit angeordnet, wird deshalb eine unverzügliche nachträgliche richterliche Entscheidung im Regelfall erst am nächsten Morgen ergehen können (vgl. Rn. 100 der Entscheidung). Die Bestimmung zwingt nicht zur Einführung eines nächtlichen Bereitschaftsdienstes für die Gerichte.

Unterbleiben kann der nachträgliche Antrag, wenn absehbar ist, dass die Fixierung vor Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und auch keine zeitnahe Wiederholung der Fixierung erforderlich werden wird. Stellt die Anstalt nach der Beantragung einer richterlichen Entscheidung fest, dass eine (weitere) Fixierung nicht mehr erforderlich ist, wird sie die Fixierung beenden (Art. 74 Abs. 7, Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BaySvVollzG n. F.) und den Antrag an das Gericht zurücknehmen, wenn eine Entscheidung noch nicht ergangen ist.

Während Abs. 3 das Ob des Richtervorbehalts regelt, trifft Abs. 3a Regelungen über die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren. Es handelt sich nur um eine vorläufige Regelung, die bis zum Inkrafttreten einer vom Bund geplanten endgültigen Regelung gelten soll.

Derzeit besteht keine bundesgesetzliche Regelung über die Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren in Ausübung des Richtervorbehalts nach Abs. 3. Insbesondere ist das Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG nicht einschlägig, da dieses erkennbar nur

für den nachträglichen Rechtsschutz konzipiert ist. Überdies ist die richterliche Anordnung nicht eine Überprüfung einer vollzuglichen Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes; vielmehr trifft der Richter eine eigenständige Anordnung zur Regelung des Sachverhalts und übernimmt in vollem Umfang die Verantwortung für die Fixierung (Rn. 97 der Entscheidung).

Die 89. Justizministerkonferenz der Länder am 14. und 15.11.2018 in Berlin hat beschlossen, dass im Interesse der Rechtssicherheit die Schaffung einheitlicher bundesgesetzlicher Bestimmungen zur gerichtlichen Zuständigkeit und zum gerichtlichen Verfahren dringend geboten ist. Das auf Bundesebene federführend zuständige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat insofern den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen auf Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren) vorgelegt. Mit dessen Inkrafttreten wird Abs. 3a unwirksam werden.

Für die Übergangszeit wird entsprechend der mehrheitlichen Auffassung der 89. Justizministerkonferenz der Länder am 14. und 15.11.2018 in Berlin die Zuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung stattfindet, bestimmt. Örtlich zuständig wird damit regelmäßig das Amtsgericht am Sitz der Anstalt sein. Das gerichtliche Verfahren richtet sich während der Übergangszeit nach demjenigen für zivilrechtliche Unterbringungssachen bei Freiheitsentziehungen nach § 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das entspricht im Übrigen auch der Rechtslage bei Fixierungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (Art. 29 Abs. 6 Satz 3 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes). Bei der richterlichen Entscheidung zur Anordnung der Fixierung steht nämlich weniger die zugrundeliegende Unterbringungsart im Vordergrund, sondern die Fixierung, deren materielle verfahrensrechtliche Voraussetzungen sich nicht so sehr nach den zugrundeliegenden Unterbringungsformen unterscheiden. Sachgerecht ist daher auch bei der Zuständigkeit und beim Verfahren eine Orientierung an der Rechtslage zur zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Einer gesetzlichen Regelung zur funktionellen Zuständigkeit innerhalb des sachlich und örtlich zuständigen Amtsgerichts bedarf es nicht; diese wird im Zuge der jeweiligen Geschäftsverteilung vor Ort bestimmt werden müssen.

Zu Buchst. d (Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. c.

Zu Buchst. e (Abs. 5)

Als redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Abs. 3 (oben zu Buchst. c) wird der bisherige Abs. 4 zu Abs. 5.

Der inhaltlich abgeänderte Abs. 5 Satz 2 regelt allgemein die Dokumentationspflichten bei besonderen Sicherungsmaßnahmen und trägt so den Vorwirkungen der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG Rechnung. Damit sollen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, dass die Anordnung einer Fixierung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, Dauer und die Art der Überwachung zu dokumentieren sind (Rn. 84 der Entscheidung), vollumfänglich umgesetzt werden. Die Dokumentation hat dabei stets durch die mit dem fixierten Sicherungsverwahrten befassten Bediensteten zu erfolgen und ist nicht etwa der Anstaltsleitung vorbehalten. Gerade bei länger dauernden Maßnahmen, die mitunter über Dienst-Schichten hinweg andauern können, kann hierdurch eine lückenlose Dokumentation gewährleistet werden.

Außerdem gebietet Abs. 5 Satz 3, dass die Sicherungsverwahrten nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen, was ebenfalls zu dokumentieren ist (Satz 2 Nr. 4 Buchst. b). Dieser Hinweis erfolgt über die allgemeine Belehrungspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BaySvVollzG hinaus und soll sicherstellen, dass sich die Sicherungsverwahrten bewusst sind, dass auch noch nach Erledigung der Maßnahme deren gerichtliche Überprüfung herbeigeführt werden kann. Sollte hingegen vor Beendigung der Maßnahme bereits eine gerichtliche Entscheidung nach Abs. 3 ergangen sein, wird sich eine eigenständige Belehrungspflicht der Anstalt aus Abs. 5 Satz 3 regelmäßig nicht ergeben. Sie richtet sich nämlich ausdrücklich nur auf die Überprüfung

der Zulässigkeit der Maßnahmen (vgl. Rn. 85 der Entscheidung), also hinsichtlich des Ob der Fixierung. Diesen Vorgaben tut eine gerichtliche Rechtsbehelfsbelehrung Genüge (vgl. für die Übergangszeit Abs. 3a Satz 2 in Verbindung mit § 39 FamFG).

Zu Buchst. f (Abs. 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. c. Die Berichtspflicht des Satzes 1 gilt weiterhin für die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum und für die Fesselung, wenn diese Maßnahmen länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Umfasst sind damit auch Fixierungen, die Art. 74 Abs. 7 BaySvVollzG als Unterfall der Fesselung definiert. Die Aufsichtsbehörde (Art. 93 BaySvVollzG) ist freilich nicht gehindert, eine engmaschigere Berichtspflicht zu etablieren. Dies ist aktuell für Fixierungen der Fall.

Zu Buchst. g (Abs. 7)

Als redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Abs. 3 wird der bisherige Abs. 6 zu Abs. 7.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung (Art. 74 Abs. 2 Nr. 3 BaySvVollzG) oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum (Art. 74 Abs. 2 Nr. 5 BaySvVollzG) zu minimieren, sieht Satz 1 bereits bislang vor, dass die Sicherungsverwahrten dort in besonderem Maß zu betreuen sind. Dies kann etwa durch eine erhöhte Frequenz der generell bestehenden Betreuungsmaßnahmen oder aber durch Zuziehung von besonders geschultem Fachpersonal erfolgen. Diese Vorgabe wird ausdrücklich auf alle Fixierungen unabhängig von dem Ort, an dem sie erfolgen, ausgeweitet. Die Intensität der besonderen Betreuung wird sich nach der Schwere der eingreifenden Maßnahme zu richten haben. Bei einer Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sind daher deutlich geringere Anforderungen zu stellen als bei einer Fixierung.

Überdies wird Satz 2, der eine Eins-zu-eins-Überwachung für eine Fesselung vorsieht, die während einer Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum erfolgt, konkretisiert. Die Notwendigkeit zur Überwachung ergibt sich fortan bei jeder Fixierung unabhängig davon, an welchem Ort sie durchgeführt wird. Während der Fixierung ist danach ununterbrochen und ohne technische Hilfsmittel Sichtkontakt zu den Sicherungsverwahrten zu halten. Diese sog. Sitzwache soll menschlichen Kontakt gewähren sowie eventuellen Gesundheitsgefährdungen entgegenwirken. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme im Interesse der Sicherungsverwahrten, die keine Beobachtung im Sinn von Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 darstellt. Die Überwachung ist nach Satz 3, der für die Sitzwache bei Fixierungen eine Sonderregelung zu Satz 2 bildet, geeigneten Bediensteten zu übertragen, die in solche Aufgaben von einem Arzt oder einer Ärztin eingewiesen wurden. Erforderlich ist, dass die eingesetzten Bediensteten eine klare Handlungsanleitung erhalten, auf welche Anzeichen sie achten müssen und was ggf. zu veranlassen ist. Die Einweisung ist dabei auf verschiedene Art und Weise denkbar und kann auch generell und losgelöst vom jeweiligen Einzelfall erfolgen. Unter dieser Prämisse kann auch der Einsatz von Bediensteten, die keine medizinische oder pflegerische Ausbildung aufweisen, sachgerecht sein.

Zu Nr. 3 (Art. 76 BaySvVollzG)

Der neue Art. 76 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass bei einer Fixierung auf eine dem Einzelfall angemessene ärztliche Überwachung stets ein besonderes Augenmerk zu richten ist. Zu unterscheiden ist die ärztliche Überwachung, die eine Nachschau in nach Stunden oder Tagen zu bemessenden Zeitintervallen erfordert wird, von der in Art. 75 Abs. 7 BaySvVollzG n. F. geregelten Betreuung und Beobachtung, die regelmäßig nicht durch die Ärzte vorgenommen wird. Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BaySvVollzG sowie mit Art. 75 Abs. 3a Satz 2 BaySvVollzG in Verbindung mit § 321 Abs. 2 FamFG zu lesen, wonach der Arzt grundsätzlich bereits vor der Anordnung beteiligt werden muss.

Zu Nr. 4 (Art. 95 BaySvVollzG)

Die Verweisung in Art. 95 Abs. 2 geht aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung der Bezugsnorm fehl und wird berichtigt.

**Zu § 2
(Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG)****Zu Nr. 1 (Art. 98 BayStVollzG)****Zu Buchst. a (Überschrift)**

Als redaktionelle Folgeänderung zur ausdrücklichen Normierung der Voraussetzungen für eine Fixierung wird die Überschrift angepasst.

Zu Buchst. b (Abs. 1)

Siehe die Begründung zu § 1 Nr. 1 Buchst. a.

Zu Buchst. c (Abs. 2)

Siehe zu Abs. 2 Satz 1 die Begründung zu § 1 Nr. 1 Buchst. b und zu den Sätzen 2 und 3 die Begründung zu § 1 Nr. 2 Buchst. e.

Zu Nr. 2 (Art. 99 BayStVollzG)**Zu Buchst. a (Überschrift)**

Als redaktionelle Folgeänderung zur ausdrücklichen Normierung von Verfahrensregelungen für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen wird die Überschrift angepasst.

Zu den Buchst. b und c (Abs. 1 und 2)

Siehe die Begründung zu § 1 Nr. 2 Buchst. a und b.

Zu Buchst. d (Abs. 3 bis 4)

Siehe zu den Abs. 3 und 3a die Begründung zu § 1 Nr. 2 Buchst. c und zu Abs. 4 die Begründung zu § 1 Nr. 2 Buchst. g.

Zu Nr. 3 (Art. 100 BayStVollzG)**Zu Buchst. a**

Die redaktionelle Änderung dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs innerhalb des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes.

Zu Buchst. b

Siehe die Begründung zu § 1 Nr. 3.

Zu Nr. 4 (Art. 189 BaySvVollzG)

Siehe die Begründung zu § 1 Nr. 4.

Zu Nr. 5 (Art. 195 BayStVollzG)

Die redaktionelle Änderung dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs innerhalb des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes.

Zu § 3**(Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – BayUVollzG)**

Die Neuregelungen in § 2 werden durch die bereits bestehende Verweisung in Art. 27 BayUVollzG auf den Untersuchungshaftvollzug für anwendbar erklärt. Allerdings bedarf es der Übergangsregelung des Art. 99 Abs. 3a Satz 1 BayStVollzG für den Untersuchungshaftvollzug nicht, da für die gerichtliche Zuständigkeit die §§ 126, 126a der Strafprozessordnung gelten. Der Bundesgesetzgeber hat in der Strafprozessordnung jedoch keine abschließenden Verfahrensregelungen zur gerichtlichen Entscheidung über nicht-haftgrundbezogene Beschränkungen während der Untersuchungshaft getroffen. Insoweit bietet der Verweis auf die Übergangsregelung des Art. 99 Abs. 3a Satz 2 BayStVollzG ergänzende Regelungen.

Zu § 4**Einschränkung von Grundrechten**

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu § 5**Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Staatsminister Georg Eisenreich

Abg. Toni Schuberl

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Ulrich Singer

Abg. Christian Flisek

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Raimund Swoboda

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Anpassung des Rechts der Fixierung im bayerischen Justizvollzug

(Drs. 18/1040)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatsminister Georg Eisenreich. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Georg Eisenreich (Justiz): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Im Juli 2018 hat das Bundesverfassungsgericht umfassende Vorgaben für die Fünf- und Sieben-Punkt-Fixierungen von Personen gemacht, die aufgrund richterlicher Anordnung öffentlich-rechtlich untergebracht sind. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Staatsregierung, der die daraus folgenden Änderungen für das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vorsieht, befindet sich derzeit in der Verbandsanhörung. Heute geht es nicht um dieses Gesetz und die Fixierungen in psychiatrischen Einrichtungen, sondern hier geht es um die Fixierung in Justizvollzugsanstalten, insbesondere während des Vollzugs von Freiheitsstrafen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gibt auch hierfür einen klaren Regelungsauftrag, wonach die aufgestellten Grundsätze für alle richterlich angeordneten Freiheitsentziehungen gelten sollen.

Das Justizministerium hat letztes Jahr im Sommer schnell und umfassend auf die Entscheidung reagiert. Innerhalb weniger Tage haben wir die Gerichte und die Staatsanwaltschaften informiert. Zugleich haben wir für die Vollzugspraxis Übergangsregelungen erlassen, um für die Übergangszeit Rechtssicherheit zu schaffen. Parallel dazu hat sich mein Haus der Aufgabe gestellt, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes auch gesetzlich umzusetzen. Hierzu haben wir die Abstimmung mit den anderen Ländern und mit dem Bund gesucht. Wir haben die maßgeblichen Verbände gehört und die Experten aus der gerichtlichen und vollzuglichen Praxis beteiligt. Das Ergeb-

nis dieser Vorarbeiten ist der vorliegende Gesetzentwurf, der das Recht der Fixierungen im Justizvollzug umfassend auf eine neue und zukunftssichere Grundlage stellt.

Der Entwurf setzt die wirklich strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes vorbehaltlos für den Justizvollzug um und trägt somit der Tatsache Rechnung, dass eine Fixierung einen sehr tiefgreifenden Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen darstellt. Mit einem strengen Ultima-Ratio-Grundsatz, der Einrichtung einer permanenten Sitzwache und dem Richtervorbehalt möchte ich nur die wichtigsten Punkte herausgreifen.

Zugleich ist wichtig, dass die vorgeschlagenen Regelungen auch praxistauglich sind. Der durch die gesetzliche Neuregelung bezeichnete Schutz der Betroffenen erfordert es, dass überall dort, wo eine Fixierung notwendig ist, diese auch tatsächlich erfolgen kann. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, Fakt ist: Das Instrument der Fixierung im Justizvollzug ist auch weiterhin zwingend notwendig. Zum Glück ist das nur selten der Fall, aber wenn die Fixierung notwendig ist, im Ausnahmefall, dann ist sie unverzichtbar. Das ist die Fixierung einerseits, um den Schutz der Bediensteten zu gewährleisten, andererseits, um die Gefangenen davor zu bewahren, sich selbst oder Mitgefange ne erheblich zu verletzen oder sogar das eigene Leben oder fremde Leben zu gefährden.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist also eine gesetzliche Neuregelung bis zum Juni 2019 unerlässlich. Wir legen jetzt einen Gesetzentwurf vor und freuen uns auf die Beratung im Ausschuss.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Staatsminister Eisenreich.

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an

der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung lautet: CSU 9 Minuten, GRÜNE 6 Minuten, FREIE WÄHLER 5 Minuten, AfD 4 Minuten, SPD 4 Minuten, FDP 4 Minuten und Staatsregierung 9 Minuten. Der fraktionslose Abgeordnete Raimund Swoboda kann bis zu 2 Minuten sprechen.

Ich erteile das Wort Herrn Kollegen Toni Schuberl vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
Bitte schön, Herr Kollege.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zum Glück gibt es das Bundesverfassungsgericht;

(Beifall bei den GRÜNEN)

denn es scheint, als wäre in unserem Staat die Legislative nicht mehr imstande, von sich aus allen Menschen die Rechte zu gewähren, die ihnen zustehen. Wir sind die Volksvertretung. Wir sollten im Sinne der Bürgerinnen und Bürger agieren und nicht nur reagieren, nachdem wieder einmal jemand ein Gesetz erfolgreich für verfassungswidrig hat erklären lassen. Das ist ein Armutszeugnis für die Regierung und für die Regierungsfraktionen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ihnen fehlt das Bewusstsein, dass Freiheitsrechte allen zustehen, auch denjenigen, die als Straftäter oder als Verdächtige in Haft sind oder die psychisch krank sind. Wir GRÜNEN haben grundsätzliche Probleme mit dem Umgang mit eingespererten oder untergebrachten Personen in Bayern. Deshalb müssten die betreffenden Gesetze von Grund auf anders aufgebaut werden. Das ist heute aber nicht das Thema. Es geht konkret um Zwangsfixierung. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht eine Frist bis zum 30. Juni 2019 gesetzt. Wir betrachten dieses Thema deshalb isoliert, behalten uns aber vor, grundlegende Änderungsvorschläge zu den betreffenden Gesetzen zu erarbeiten.

"Eine Fixierung ist immer das Scheitern einer Behandlung", so lautet die Überschrift eines Artikels der "Süddeutschen Zeitung" vom Januar 2018. Das trifft den Kern des Problems. Wir dürfen freiheitsentziehende Maßnahmen nicht als normales Repertoire des Umgangs mit Eingesperrten und Untergebrachten ansehen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Sie sind die Ultima Ratio, wenn alles andere gescheitert ist. Eigentlich sind sie nur als Form der Notwehr in Ordnung. Dafür sind die Zahlen von Fixierungen in Deutschland aber zu hoch, und die Zeiten dauern zu lange. Einer der Patienten, der geklagt hat, war fünf Tage fixiert. Es darf nicht sein, dass Personalmangel in den Einrichtungen zu vermehrten Fixierungen führt. Fixierung ist traumatisierend, das dürfen wir nie vergessen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es gibt auch immer wieder Todesfälle aufgrund von Fixierungen. In einer Ausgabe des "Deutschen Ärzteblatts" von 2012 werden von der Gerichtsmedizin München 22 Fälle in Bayern nachgewiesen, bei denen zwischen 1997 und 2010 Kopftieflage, Brustkorbkompression oder Strangulation während der Fixierung zum Tod geführt haben. Deshalb ist es richtig und gut, dass nun die lückenlose Überwachung der fixierten Personen im Gesetz aufgeführt wird. Im Maßregelvollzug wurden bis 2015 die Fixierungen nicht einmal statistisch erfasst. Erst der Richtervorbehalt im Maßregelvollzugsgesetz hat zu einer Reduzierung von Fixierungen geführt. Trotzdem ist die Zahl noch sehr hoch. Laut einer Anfrage zum Plenum vom 29.01.2018 hat es 2016 im Maßregelvollzug in Bayern 304 Fixierungen gegeben, davon allein 51 im Bezirkskrankenhaus Straubing. Die Fixierung dauerte im Durchschnitt 10 bis 13 Stunden – im Durchschnitt.

Die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Gesetzesänderungen setzen nur das Mindestmaß dessen um, was das Bundesverfassungsgericht verlangt. Sie sind aber ein wichtiger Schritt, der längst überfällig ist. Punktuell ist der Gesetzentwurf ein wichtiger Vorschlag und beendet für viele Menschen in Bayern rechtswidrige Zustände beim

Freiheitsentzug, zumindest im Strafvollzug. Das Urteil betrifft jedoch auch untergebrachte Personen. Das Maßregelvollzugsgesetz und das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz blenden Sie völlig aus. Der Staatsminister sprach davon, dass sich zumindest das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz in der Verbandsanhörung befindet. Warum er das nicht in einem Zug macht, verstehe ich nicht.

In den beiden Gesetzen, die Sie hier ausblenden, gibt es zwar einen Richtervorbehalt, aber keine Dokumentationspflicht, keine Rechtsbehelfsbelehrung und auch keine ausreichende ärztliche Überwachung. Wir GRÜNEN werden diese Lücke schließen und diesbezüglich einen Änderungsantrag einbringen. Die Zeit drängt, und wir werden dafür sorgen, dass die Rechte unserer Bürgerinnen und Bürger ausreichend geschützt sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich beim Kollegen und rufe als nächste Rednerin Frau Petra Guttenberger auf.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich die Faktenlage resümieren: Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Grundsatzentscheidung klargelegt, dass jede nicht nur kurzfristige Fixierung auch bei einer Person, der die Freiheit aufgrund einer richterlichen Anordnung entzogen wurde, aufgrund der Eingriffsintensität eine zusätzliche Freiheitsentziehung darstellt. Dies hat zur Folge, dass es für diese Maßnahme einer besonderen richterlichen Anordnung bedarf. Zudem formuliert das Bundesverfassungsgericht besondere materielle und verfahrensrechtliche Anforderungen an die Zulässigkeit einer solchen Fixierungsmaßnahme und setzt einen Übergangszeitraum bis zum 30.06.2019 fest. Dies wiederum führt dazu, dass bei uns ein Regelungsgebot hinsichtlich des Bayerischen Justizvollzugs durch Änderung des Sicherungsverwahrungsge setzes, durch Änderung im Bayerischen Strafvollzugsgesetz und via Verweis auch im Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz und im Jugendarrestgesetz besteht.

Wesentliche Änderungen dabei sind strenge materielle Voraussetzungen für die Fünf- und Sieben-Punkt-Fixierungen, die eine besonders einschneidende Sicherungsmaßnahme darstellen und nur dann erfolgen dürfen, was auch bisher schon der Fall war, wenn sie aufgrund erheblicher Gefahren unerlässlich sind, wenn also diese Fixierung die Ultima Ratio ist, wenn sie erforderlich ist, um Gefahren vom Fixierten oder/und auch von anderen Personen abzuhalten.

Wesentliche Regelungen zu dem durch die Justizvollzugsanstalten einzu haltenden Verfahren werden erforderlich, also eine besondere Betreuung der fixierten Person, Sitzwache, Beteiligung eines Arztes bei der Anordnung, ärztliche Überwachung und so weiter. Und man legt fest, dass ein Richtervorbehalt erforderlich ist – ich gebe zu, dass ich dies sehr begrüße –, der aber trotz allem ein Tätigwerden bei Gefahr im Verzug, also wenn sich der zu Fixierende selbst oder andere gefährdet, nicht ausschließt.

Für genau diese Punkte bietet dieses Gesetz eine Lösung, und genau das soll es auch tun. Zwar wurde vom zuständigen Bundesministerium der Justiz eine bundesgesetzliche Regelung angekündigt. Da aber nicht mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass diese bis 30.06.2019 in Kraft getreten ist, hat man sich für den Weg entschieden, ein eigenes Gesetz auf den Weg zu bringen. Und man hat sich darauf verständigt, dass immer die Zuständigkeit des Amtsgerichts gewahrt ist, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung stattfindet.

Damit – das sage ich in aller Deutlichkeit – wird dem Bundesverfassungsgericht und seinen beiden Entscheidungen entsprechend Rechnung getragen. Deshalb halten wir dieses Gesetz in der vorliegenden Form für eine gute Lösung der aufgeworfenen Fragen, und wir werden dem Gesetzentwurf genau in dieser Form auch zustimmen. Natürlich können sich im Ausschuss im Rahmen der Diskussion immer noch andere Gesichtspunkte ergeben. Insofern freue ich mich auf eine rege Diskussion im Ausschuss. – Vielen Dank fürs Zuhören.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Kollegin Guttenberger. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Dr. Hubert Faltermeier von den FREIEN WÄHLERN aufrufen. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verlangt vom Gesetzgeber ein Handeln. Ich glaube, das Justizministerium hat mit seinem Gesetzentwurf einen guten Vorschlag unterbreitet, der den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht wird.

Herr Schuberl, Sie sagen: Wir sind froh, dass es das Bundesverfassungsgericht gibt. Da gebe ich Ihnen recht. Wir sind froh, dass es Gerichte gibt, und wir sind froh, dass es einen Rechtsstaat gibt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Die Gerichte haben alle zu kontrollieren, und auch ein Landesgesetzgeber, ein Bundesgesetzgeber muss es sich halt einmal gefallen lassen, korrigiert zu werden. Ganz abwegig war die bisherige Regelung auch nicht, nach der weitere Maßnahmen eingeschlossen sind, wenn ein Gerichtsurteil über einen Strafvollzug oder über die U-Haft oder Sonstiges vorliegt. Jetzt hat das Bundesverfassungsgericht halt gesagt: Eine gesonderte richterliche Anordnung und auch besondere begleitende Maßnahmen sind notwendig. Das ist, glaube ich, richtig; das können wir mittragen. Das Justizministerium hat einen akzeptablen Vorschlag gemacht. Dem können wir, zumindest die Fraktion der FREIEN WÄHLER, zustimmen. – Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich beim Kollegen Faltermeier und darf den Kollegen Ulrich Singer von der AfD aufrufen.

(Beifall bei der AfD)

Bitte schön, Herr Kollege.

Ulrich Singer (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, geehrte Kollegen, liebe Gäste auf der Tribüne! Es ist völlig nachvollziehbar, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. Juli 2018 entschieden hat, dass im Freistaat Bayern Fixierungen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nur noch bis 30. Juni 2019 zulässig sind – und auch dies nur dann und soweit es eben unerlässlich ist, um eine gegenwärtige erhebliche Selbstgefährdung oder eine erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer abzuwenden.

Hintergrund dieser Entscheidung war, dass der von den bayerischen Maßnahmen betroffene Kläger betrunken in eine Münchener Psychiatrie eingeliefert wurde und dort über einen Zeitraum von acht Stunden auf eine besonders schwerwiegende Art und Weise ruhiggestellt worden war, die als Sieben-Punkt-Fixierung bezeichnet wird. Das bedeutet: Der Betroffene war in diesem Zeitraum ohne richterliche Entscheidung an Armen, an Beinen, an Bauch, an Brust und Stirn festgegurtet – wie gesagt, für ganze acht Stunden. Das ist ein wirklich schwer zu ertragender, inakzeptabler Zustand in einem Rechtsstaat und leider kein Einzelfall.

Ich muss mir – das muss man auch wirklich tun – die Frage stellen, warum hier das Bundesverfassungsgericht schon wieder als Reparaturbetrieb für eine untätige Legislative auftreten muss. Wenn eine solche Fixierung nicht nur kurzfristig erfolgt, stellt sie einen Eingriff von besonderer Intensität und nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eine eigenständige Freiheitsentziehung dar, die dann abermals den Richter vorbehalt des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes auslöst. Das bedeutet, dass die Maßnahme nicht von einer bereits ergangenen richterlichen Entscheidung zu einer Freiheitsentziehung abgedeckt ist, also zum Beispiel von einem Hafturteil. Wir haben es hier also bildlich gesprochen mit einer Freiheitsentziehung während der Freiheitsentziehung zu tun, quasi mit einer Haft in der Haft. Daraus folgt ein umfassender Regelungsbedarf des Gesetzgebers, um die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die richterliche Anordnung freiheitsentziehender Fixierungen zu treffen.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierfür eine Frist bis zum 30.06.2019 gesetzt. Angesichts dieses Termins in weniger als drei Monaten ist es schon erstaunlich, dass der Gesetzentwurf erst jetzt vorgelegt wird. Es wäre noch verzeihlich, wenn dieser Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wirklich umfassend und vollständig übernommen hätte. Das ist allerdings nicht der Fall; denn der Gesetzentwurf definiert eine Fixierung als Fesselung, durch welche die Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen aufgehoben wird. Es werden also im Wesentlichen die Fünf- und Sieben-Punkt-Fixierungen geregelt. Dem Bundesverfassungsgericht geht es aber um etwas ganz anderes: Es geht weniger um die Art und Weise der Fixierung als darum, ob die Bewegungsfreiheit innerhalb der Station oder zumindest im Krankenzimmer aufgrund dieser Fixierung ausgeschlossen wird. Das kann eben auch bereits bei einer teilweisen Fixierung gegeben sein, zum Beispiel bei einer, bei der nicht alle Gliedmaßen betroffen sind. Das Verfassungsgericht hat sich zudem sehr klar geäußert: Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet.

Liebe Kollegen, wenn das Verfassungsgericht uns derartig klare Vorgaben macht, dann sollte man diese auch in das Gesetz übernehmen, anstatt hier und auch an anderen Stellen des Gesetzes mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen zu arbeiten; denn diese stellen den Entscheidungsträger in den Anstalten möglicherweise vor ein Vollzugsdilemma.

Ich habe auch noch weitere Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Während es zum Beispiel bei der Sicherheitsverwahrung möglich sein dürfte, vorher noch einen Arzt anzuhören, denke ich, dass dies in der Praxis des Justizvollzugs nur schwer möglich sein wird. Ferner gibt es laut Gesetzentwurf Fälle, in denen ein Richterbeschluss nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und nachträglich auch nicht mehr eingeholt werden muss, weil die Fixierung beendet ist, insbesondere, wenn keine zeitnahe Wiederholung der Fixierung vorgesehen ist. Auch hier ist wieder etwas unklar. Was ist mit einer

"zeitnahen Wiederholung" gemeint? All das begünstigt potenziellen Missbrauch und wälzt das Risiko der Entscheidung auf die Vollziehenden ab.

Ich kann vielleicht noch ein, zwei Dinge lobend erwähnen: Ich finde es gut, dass Dokumentationspflichten eingeführt werden. Das habe ich so im Sicherungsverwahrungs-vollzugsgesetz gelesen. Ich frage mich, warum das nicht im Strafvollzugsgesetz geregelt ist. Zu begrüßen ist auch die Betreuung des Fixierten: Geeignete Bedienstete müssen ständig vorhanden sein und die Person unmittelbar beobachten.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke schön. Herr Kollege, würden Sie bitte am Rednerpult bleiben. – Es gibt eine Zwischenbemerkung der Kollegin Guttenberger. Bitte schön, Frau Kollegin.

Petra Guttenberger (CSU): Herr Kollege, Sie sprachen gerade vom Reparaturbetrieb. Wir sind uns aber hoffentlich einig, dass jeder, der in einer Justizvollzugsanstalt arbeitet, auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegt und dass alle Maßnahmen auch ohne den Richtervorbehalt schon bisher immer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen mussten.

Ulrich Singer (AfD): Frau Kollegin, wir sind uns ganz klar einig, dass es so sein sollte. Aber wir haben es gerade auch von den GRÜNEN gehört, dass in der Vergangenheit Menschen bei diesen Maßnahmen gestorben sind. Ich denke, wenn jemand stirbt, ist die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt. Ich denke, wir sind uns vielleicht auch einig, dass durch diese neue Maßnahme, die ich richtig gut finde, die unmittelbare Eins-zu-eins-Beobachtung, in der Zukunft solche menschlichen Verluste hoffentlich reduziert oder komplett ausgeschlossen werden können.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke schön. – Es gibt keine weiteren Zwischenbemerkungen. Ich rufe den Kollegen Christian Flisek auf.

Christian Flisek (SPD): Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Herr Staatsminister Eisenreich, Sie haben den Anlass für diesen Gesetzentwurf zutreffend referiert. Ich gebe zu, dass das Ministerium seine Hausaufgaben, die ihm das Bundesverfassungsgericht auferlegt hat, gemacht hat und Sie auch innerhalb der Frist einen Gesetzentwurf vorlegen. Aber ich möchte eines sagen: Tatsächlich würde ich mir wünschen, dass das Parlament auf der Grundlage eines Vorschlags der Exekutive nicht nur in der Lage ist, effiziente Sicherheitsgesetze, Justizvollzugsgesetze zu kreieren, sondern auch in der Lage ist, verfassungskonforme Gesetze auf den Weg zu bringen.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Insofern interpretiere ich persönlich jede nachträgliche Korrektur des Bundesverfassungsgerichtes als eine Niederlage bei diesem Unterfangen. Es ist schade, dass das so ist.

Herr Staatsminister, auch jetzt haben wir die Gelegenheit, dieses Gesetz so zu gestalten, dass es eventuell nicht noch einmal Gegenstand einer verfassunggerichtlichen Überprüfung wird. Wir reden hier über eine Maßnahme, die Fixierung, die einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen darstellt und zugegebenermaßen auch für diejenigen, die mit einer Fixierung befasst sind, die Justizvollzugsbeamten, die Polizisten, nicht leicht ist. Aber genau aufgrund dieser Tatsache müssen wir jetzt wirklich alles dafür tun, dass wir nicht nur die Vorgaben des Verfassungsgerichts gerade so ernst nehmen und sinngemäß scharf an der Kante segeln. Sondern wir müssen alles tun, um den Schutz der Grundrechte der Betroffenen zu verwirklichen. Das ist unsere Aufgabe. Wenn ich sehe, was die Rednerinnen und Redner der regierungstragenden Fraktionen hier zu diesem Entwurf sagen, muss ich ganz offen sagen: Frau Kollegin Guttenberger und Herr Kollege Faltermeier, eine gewisse Auseinandersetzung bzw. eine kritischere Auseinandersetzung würde ich mir schon wünschen.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Auch wenn es um die eigene Regierung geht, ist sie nicht immer so einzuschätzen, dass sie genau den Nagel auf den Kopf trifft. Es ist eine Aufgabe von uns Parlamentariern, noch einmal genau hinzusehen. Ich kann dem Kollegen Schuberl von den GRÜNNEN nur beipflichten: Wir werden das im Ausschuss tun.

Ich will Ihnen nur zwei Beispiele nennen. Der Anlass für dieses Urteil war ja der Bereich der Unterbringung. Jetzt reden wir über den Justizvollzug. Wir haben auf der Grundlage der Neuregelung Widersprüche allein in den bayerischen Justizvollzugsge setzen. Im Maßregelvollzug hat jemand bei einer solchen Maßnahme das Recht auf einen anwaltlichen Vertreter. In allen anderen Fällen, bei der Sicherungsverwahrung, bei den Strafgefangenen oder bei den Untersuchungshäftlingen, haben die Betroffenen nur das Recht auf einen Verfahrenspfleger. Warum nutzt man, bitte schön, nicht die Gelegenheit und harmonisiert das widerspruchsfrei? Das findet nicht statt. Ich verstehe das nicht.

Sie sagen: Wenn jemand einer solchen Maßnahme unterliegt, gibt es die Möglichkeit, auch nachträglich feststellen zu lassen, ob die Maßnahme rechtswidrig war oder nicht, auch wenn sie schon beendet ist und sich erledigt hat. Das kennen wir auch aus dem Polizeirecht. Das können wir aber im Gesetz regeln, und das müssen wir im Gesetz regeln. Aber auch das findet nicht statt. Ich denke mir, hier kommt manchmal eine Haltung zum Ausdruck. Es geht nicht nur darum, die Hausaufgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen, sondern es geht auch darum, den Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger vielleicht auch mal mit einer überschießenden Tendenz zu verwirklichen und nicht immer nur hart an der Kante zu segeln. Das ist die Aufgabe dieses Parlaments und der Legislative.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Insofern kündige ich für die SPD-Fraktion an: Wir sehen bereits jetzt erheblichen Verbesserungsbedarf. Wir werden entsprechende Anträge stellen. Frau Kollegin Guttenberger, wir werden eine durchaus kontroverse und hoffentlich substanzIELL erfolgreiche

Debatte im Ausschuss führen. Wir hoffen, dass wir am Ende in diesem Hause bei dieser schwerwiegenden Maßnahme einen Gesetzentwurf auf den Weg bringen, der nicht noch mal einer Intervention durch das Bundesverfassungsgericht unterliegt. In diesem Sinne hoffe ich auf gute Beratung.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke, Herr Abgeordneter Flisek. – Das Wort geht jetzt an Herrn Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion. Bitte schön, Herr Kollege Muthmann.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Kollege Dr. Faltermeier, gerade an dieser Stelle gibt es nicht so viel Parteipolitisches zu empfinden. Deshalb hätte ich mir an dieser Stelle schon auch gewünscht, nicht schon bei der Ersten Lesung zu hören, dass das nach Ihrer und der Einschätzung der Kollegen in der Regierungskoalition das Endergebnis auch nach der Dritten Lesung sein werde. Ich schließe mich meinem Vorredner durchaus an, dass es hier doch noch über das eine oder das andere nachzudenken gilt und noch der eine oder andere Verbesserungsvorschlag zu machen ist. Die SPD hat Verbesserungsvorschläge angekündigt, und ich will dazu auch noch den einen oder anderen Aspekt ergänzen. Natürlich sind diese Änderungen im Bereich der Sicherungsverwahrung, des Strafvollzugs und auch in der Untersuchungshaft angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unumgänglich. Wir begrüßen und unterstützen diese notwendigen Gesetzesänderungen durchaus auch. Aber ich darf in drei Punkten auf einen gewissen Beratungsbedarf aus unserer Sicht hinweisen:

Erstens. Einer richterlichen Anordnung bedarf es nicht, wenn die Fixierung nur eine kurzfristige Maßnahme darstellt. Allein die Frage, was kurzfristig ist, ist mit dem Hinweis auf eine halbe Stunde zumindest in der Begründung schon erläutert. Die Frage auch aus praktischer Sicht ist: Ist dieser Hinweis in der Begründung ausreichend? –

Ich würde mir eine offene Debatte darüber wünschen, ob es dazu womöglich auch einer klarstellenden Regelung bedarf.

Zum Zweiten geht es um die Frage: Wann ist das zu beurteilen? Ist das noch während der Maßnahme möglich oder nur, bevor eine solche Maßnahme ergriffen wird, wenn also absehbar ist, wie lange sie dauert? Auch insoweit sollten wir über Klarstellungen, die zumindest für die Praxis hilfreich wären, durchaus noch debattieren.

Völlig inakzeptabel ist – auch aus praktischer Sicht – die Regelung zur Zuständigkeit für Untersuchungshäftlinge. Was den Ermittlungsrichter angeht, so muss sich gegebenenfalls auch die Standortanstalt in der gesamten Bundesrepublik um entsprechende richterliche Beschlüsse bemühen. Das ist hochschwierig und funktioniert in dieser Form nicht. Ich hoffe, dass im Benehmen mit dem Bund praktikablere Lösungen gefunden werden.

Schließlich haben wir einen Mehraufwand sowohl bei der Ablauforganisation als auch beim Personal zu erwarten. Dankenswerterweise wird der personelle Mehraufwand im Doppelhaushalt schon ein Stück weit abgebildet. Insgesamt bleibt die Entwicklung jedoch schwer prognostizierbar. In den vergangenen Jahren gab es in einer der größten Anstalten Bayerns einen Bedarf, der bei 5 bis 24 Fixierungen im Jahr lag. Schon daran wird deutlich, dass wir die weitere Entwicklung hinsichtlich des Verfahrens – es ist bereits angesprochen worden –, der Dokumentationspflichten und des gesamten Personalmehraufwandes evaluieren müssen. Letzterer resultiert nicht nur aus den – sehr begrüßenswerten – Sitzwachen, sondern auch aus dem personellen Mehrbedarf im Bereich des Psychologischen Dienstes. Dass wir uns auch darum stärker kümmern müssen, ist in den Vordebatten sicherlich deutlich geworden.

Wir haben ein paar Anmerkungen vorgetragen und auch Bedenken angemeldet. Dies verbinden wir mit der Bitte, darüber im Ausschuss noch einmal ergebnisoffen zu debattieren. Es ist ein zu schwerwiegendes, zu ernstes Thema, als dass man schon zu Beginn sagen könnte, wie das Ende aussehen werde.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei dem Kollegen Muthmann. – Ich darf als letzten Redner in dieser Debatte Herrn Swoboda aufrufen. Ich erinnere daran: als Fraktionsloser zwei Minuten Redezeit.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Ich sehe dieses Gesetz als wichtig und richtig an, halte es aber auch für nachbesserungsbedürftig. Das möchte ich Ihnen anhand eines Punktes, der Totalfixierung, erläutern. Das ist eine auf eine bestimmte Dauer ausgelegte Komplettluhestellung eines Menschen, in der Regel in liegender oder sitzender Position. Das Verfassungsgericht hat entschieden, dass eine halbe Stunde noch unerheblich sei und keinen Rechtseingriff im Sinne des doppelten Rechtseingriffs der Freiheitsentziehung darstelle.

Das Problem sehe ich in der Praxis; denn dort ist eine Prognoseentscheidung zu der Frage erforderlich, wie lange diese Totalfixierung dauern wird. Wenn zu dem Ergebnis gekommen wird, länger als eine halbe Stunde werde es nicht dauern, dann zählt das. Dann ergeht keine Richterentscheidung, sondern eine Anstaltsleitungsentscheidung, vielleicht auch eine delegierte. Das kennen wir schon aus dem Polizeirecht, wenn es um wesentliche Rechtseingriffe geht.

An dieser Stelle sehe ich ein Problem: Da solche Fixierungen in bayerischen Justizvollzugsanstalten im Hinblick auf die prekäre Lageentwicklung nicht mehr nur in der Größenordnung von 20 bis 30 im Jahr zu erwarten sind – möglicherweise werden Häftlinge mit einem kulturell mitgebrachten Aggressionspotenzial die Justizvollzugsanstalten belegen; ich drücke es so vorsichtig aus –, könnte es sein, dass es zum Schutz der Bediensteten und aller Vollzugskräfte erforderlich sein wird, diese Maßnahme häufiger zur Anwendung zu bringen. Deshalb bitte ich, noch einmal darüber nachzudenken, ob diese Totalfixierung nicht von der Prognoseentscheidung – dabei geht es auch

darum, wann eine richterliche Entscheidung erforderlich ist – abhängig gemacht werden sollte.

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Wegen einer solchen Rede hätten Sie nicht austreten müssen, Herr Kollege!)

– Bitte?

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Wegen einer solchen Argumentation hätten Sie nicht austreten müssen!)

Erster Vizepräsident Karl Freller: War das eine Zwischenbemerkung?

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Nein!)

Raimund Swoboda (fraktionslos): Ich habe es akustisch immer noch nicht verstanden.

(Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Macht nichts!)

Danke.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht hiermit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Damit ist so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/1040

zur Anpassung des Rechts der Fixierung im bayerischen Justizvollzug

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Flisek, Alexandra Hierse-
mann, Harald Güller u.a. SPD**

Drs. 18/1531

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung des Rechts der Fi-
xierung im bayerischen Justizvollzug (Drs. 18/1040)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin zu 1: **Petra Guttenberger**
Berichterstatter zu 2: **Christian Flisek**
Mitberichterstatter zu 1: **Christoph Maier**
Mitberichterstatterin zu 2: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlaments-
fragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Ge-
setzentwurf federführend beraten und endberaten.

Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf
mitberaten.

Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 18/1531 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am
4. April 2019 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung

SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/1531 in seiner 23. Sitzung am 11. April 2019 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/1531 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/1531 in seiner 12. Sitzung am 9. Mai 2019 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Änderung des Bayerischen Sicherungsverwaltungsvollzugsgesetzes werden im Einleitungssatz die Wörter „das zuletzt durch Art. 38b Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch § 1 Abs. 292 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist“ ersetzt.
2. In § 5 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2019“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/1531 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/1040, 18/1962

Gesetz zur Anpassung des Rechts der Fixierung im bayerischen Justizvollzug

§ 1 Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch § 1 Abs. 292 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Fesseln dürfen nur an den Händen oder an den Füßen, im Ausnahmefall auch an Händen und Füßen angelegt werden; Satz 2 und Abs. 7 bleiben unberührt.“

b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Eine Fesselung der Sicherungsverwahrten, durch welche die Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung unerlässlich ist.“

2. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ordnet“ die Wörter „vorbehaltlich des Abs. 3“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorher ist der Arzt oder die Ärztin zu hören, wenn

1. Sicherungsverwahrte ärztlich behandelt oder beobachtet werden,
2. der seelische Zustand der Sicherungsverwahrten Anlass der Maßnahme ist oder
3. eine Fixierung angeordnet werden soll.“

c) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 3a eingefügt:

„(3) ¹Die Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts, es sei denn, es handelt sich um eine kurzfristige Maßnahme. ²Bei Gefahr

im Verzug kann ohne vorherige Anordnung nach Satz 1 mit der Fixierung begonnen werden. ³Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Fixierung vor Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird.

(3a) ¹Zuständiges Gericht im Sinne des Abs. 3 Satz 1 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Fixierung vollzogen wird. ²Die Bestimmungen über das Unterbringungsverfahren nach § 312 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Zu dokumentieren sind

1. die Anordnung,
2. Entscheidungen zur Fortdauer,
3. die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes und
4. bei Fixierungen
 - a) die Gründe der Anordnung und
 - b) der Hinweis nach Satz 3.

³Nach Beendigung der Fixierung sind die Sicherungsverwahrten auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der Fixierung nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen.“

- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt gefasst:

„(7) ¹Während der Absonderung, der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder der Fixierung sind die Sicherungsverwahrten in besonderem Maß zu betreuen. ²Sind die Sicherungsverwahrten fixiert oder während der Absonderung oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sonst gefesselt, sind sie durch geeignete Bedienstete ständig und unmittelbar zu beobachten. ³Bei der Fixierung dürfen nur Bedienstete zur Beobachtung eingesetzt werden, die ärztlich in solche Aufgaben eingewiesen wurden.“

- 3. Dem Art. 76 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei einer Fixierung stellt der Arzt oder die Ärztin eine angemessene ärztliche Überwachung sicher.“

- 4. In Art. 95 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 204“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 4a“ ersetzt.

§ 2 Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 98 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Fixierung“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „;“; Satz 2 und Abs. 2 bleiben unberührt.“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Eine Fesselung der Gefangenen, durch welche die Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder des Selbstmords oder der Selbstverletzung unerlässlich ist. ²Es sind zu dokumentieren

1. die Anordnung der Fixierung und deren Gründe,
2. Entscheidungen zur Fortdauer,
3. die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes und
4. der Hinweis nach Satz 3.

³Nach Beendigung der Fixierung sind die Gefangenen auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der Fixierung nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen.“

2. Art. 99 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Verfahren“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ordnet“ die Wörter „vorbehaltlich des Abs. 3“ eingefügt.
- c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Vorher ist der Arzt oder die Ärztin zu hören, wenn
 1. Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet werden,
 2. der seelische Zustand der Gefangenen Anlass der Maßnahme ist oder
 3. eine Fixierung angeordnet werden soll.“
- d) Es werden die folgenden Abs. 3 bis 4 angefügt:

„(3) ¹Die Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts, es sei denn, es handelt sich um eine kurzfristige Maßnahme. ²Bei Gefahr im Verzug kann ohne vorherige Anordnung nach Satz 1 mit der Fixierung begonnen werden. ³Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Fixierung vor Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird.

(3a) ¹Zuständiges Gericht im Sinne des Abs. 3 Satz 1 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Fixierung vollzogen wird. ²Die Bestimmungen über das Unterbringungsverfahren nach § 312 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(4) ¹Während der Absonderung von anderen Gefangenen, der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum oder der Fixierung sind die Gefangenen in besonderem Maß zu betreuen. ²Sind die Gefangenen fixiert oder während der Absonderung oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sonst gefesselt, sind sie durch geeignete Bedienstete ständig und unmittelbar zu beobachten. ³Bei der Fixierung dürfen nur Bedienstete zur Beobachtung eingesetzt werden, die ärztlich in solche Aufgaben eingewiesen wurden.“

3. Art. 100 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Anstalsarzt oder die Anstalsärztin“ durch die Wörter „Arzt oder die Ärztin“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Bei einer Fixierung stellt der Arzt oder die Ärztin eine angemessene ärztliche Überwachung sicher.“
4. In Art. 189 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 204“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 4a“ ersetzt.
5. In Art. 195 Abs. 2 werden die Wörter „Anstalsarzt oder von der Anstalsärztin“ durch die Wörter „Arzt oder der Ärztin“ ersetzt.

§ 3
Änderung
des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Art. 27 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 99 Abs. 3a Satz 1 BayStVollzG findet keine Anwendung.“

§ 4
Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unverletzlichkeit und Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Die Präsidentin
I.V.

Karl Freller
I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Petra Guttenberger

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Toni Schuberl

Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback

Abg. Alexander Hold

Abg. Christoph Maier

Abg. Christian Flisek

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Raimund Swoboda

Erster Vizepräsident Karl Freller: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Anpassung des Rechts der Fixierung im bayerischen Justizvollzug

(Drs. 18/1040)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Flisek, Alexandra Hiersemann,

Harald Güller u. a. (SPD)

(Drs. 18/1531)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich nenne nochmals kurz die Verteilung: CSU 16 Minuten, GRÜNE 10 Minuten, FREIE WÄHLER 8 Minuten, AfD 7 Minuten, SPD 7 Minuten, FDP 6 Minuten und Staatsregierung 16 Minuten. Die beiden fraktionslosen Abgeordneten können jeweils 3 Minuten sprechen. – Ich eröffne die Aussprache und darf Frau Abgeordnete Petra Guttenberger als erste Rednerin aufrufen. Bitte schön.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Gesetz soll eine Anpassung an eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 vorgenommen werden, in der dezidierte Vorgaben zu den rechtlichen Voraussetzungen einer Fixierung von Personen, die sich in einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung befinden, gemacht wurden. Diese Vorgaben sind damit natürlich auch für die Fixierung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten beachtlich und lösen deshalb im bayerischen Justizvollzugsrecht einen entsprechenden Anpassungsbedarf aus.

In zwei Verfassungsbeschwerdeverfahren zur Fixierung hat das Bundesverfassungsgericht klare Vorgaben hinsichtlich der Fünf- und der Sieben-Punkt-Fixierung gemacht

und einen Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2019 eingeräumt. Innerhalb dieses Zeitraums können die verfahrensgegenständlichen Vorschriften gemäß den in den beiden Verfassungsbeschwerdeentscheidungen dargelegten Grundsätzen fortgelten.

In den Ausführungen ist klargelegt, dass es sich nicht nur um eine Entscheidung betreffend die Unterbringung im öffentlich-rechtlichen Bereich handelt. Das Ganze ist von grundsätzlicher Natur und gilt natürlich für jede Person, die aufgrund einer richterlichen Anordnung untergebracht wird.

Ging man früher davon aus, dass es für denjenigen oder diejenige, die sich ohnehin aufgrund einer richterlichen Entscheidung in einem Zustand der Freiheitsentziehung, genannt Haft, befindet, für solche Maßnahmen keiner zusätzlichen weiteren richterlichen Entscheidung bedarf, hat das Bundesverfassungsgericht nun festgelegt, dass aufgrund der Eingriffsintensität auch für Personen, die sich in Haft befinden, eine erneute, eine gesonderte richterliche Entscheidung hinsichtlich der Fixierung notwendig wird.

Das heißt: Es besteht ein Regelungsbedarf, und zwar im Bereich des Bayerischen Sicherungsverwaltungsvollzugsgesetzes und des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes. Durch Verweisung findet dies dann natürlich auch seinen Niederschlag im Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetz sowie im Untersuchungshaftvollzugsgesetz. Das Kernstück ist ein Richtervorbehalt, der natürlich nicht verhindert, dass bei Gefahr in Verzug, also dann, wenn es zum Schutz von Insassen oder von Dritten unumgänglich ist, eine Fixierung möglich ist. Dann muss aber sobald als irgend möglich eine richterliche Entscheidung eingeholt werden.

Auch wird klargelegt, dass eine Fixierung immer das letzte Mittel sein muss und nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn dies aufgrund erheblicher Gefahren unerlässlich ist. Ich betone, dass dies aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch bisher so gehandhabt wurde.

In diesem Gesetz wurden nun besondere Regelungen geschaffen, wie mit den Personen umzugehen ist, wenn diese fixiert werden, also besondere Betreuung, Sitzwache, Beteiligung eines Arztes, ärztliche Überwachung etc. Grundsätzlich wäre der Bundesgesetzgeber erster Ansprechpartner gewesen, da er gerade im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz von seinem Recht, den Strafvollzug zu regeln, Gebrauch gemacht hat. Um aber sicherzugehen, dass die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts auch tatsächlich bis zum 30. Juni dieses Jahres umgesetzt wird, ist der Freistaat Bayern, ist die Staatsregierung mit einem eigenen Gesetz vorangegangen. Wir als CSU-Landtagsfraktion begrüßen dies ausdrücklich.

In dem Gesetz findet sich auch eine Übergangsregelung. Für die Übergangszeit wird festgelegt, dass immer dasjenige Amtsgericht zuständig ist, in dessen Amtsgerichtsbezirk die Freiheitsentziehung stattfindet, natürlich mit Ausnahme der Untersuchungshaft, weil es hierfür eine abweichende Bundesregelung gibt. Wir werden diesem Gesetz in exakt der vorliegenden Form zustimmen.

Den Änderungsantrag der SPD lehnen wir ab, weil damit eine Rechtsschutzlücke normiert werden würde, die tatsächlich nicht existiert. Zum einen gibt es die Regelungen der §§ 109 ff. Strafvollzugsgesetz, zum anderen gibt es nach FamFG einen Verfahrenspfleger. Zudem stellt sich die Frage, ob überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz in der von der SPD gewünschten Form existieren könnte, weil, wie bereits ausgeführt, hier der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat.

Wir begrüßen also diesen Gesetzentwurf. Wir begrüßen, dass noch einmal Klarheit geschaffen wurde und dass der Richtervorbehalt schnell und umfassend umgesetzt wurde, sodass die Vorgabe 30. Juni 2019, wenn auch nur geringfügig, unterschritten werden konnte. – Vielen Dank an die Staatsregierung. Danke fürs Zuhören.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Der nächste Redner ist Kollege Toni Schuberl von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Während einer Fixierung wird man mit dem Rücken auf eine Liege gelegt, alle Gliedmaßen, beide Arme und beide Beine, werden an der Liege so festgebunden, dass man sich nicht rühren kann. Dazu wird noch mit einem Bauchgurt die Mitte des Körpers bewegungsunfähig gemacht. Das ist die Fünf-Punkt-Fixierung. Bei einer Sieben-Punkt-Fixierung werden zudem noch Stirn und Brust an die Liege gebunden. Damit wird eine totale Bewegungsunfähigkeit hergestellt. Nicht einmal im Kreis meiner besten Freunde in einem geschützten Raum würde ich mich derart ausliefern und ohnmächtig der Willkür eines anderen unterwerfen.

Die Betroffenen, über die wir heute sprechen, werden jedoch nicht von ihren besten Freunden im geschützten Raum fixiert. Sie werden gerade von denjenigen an die Liege gebunden, die sie oftmals als Gegner wahrnehmen, in einem Gefängnis, in dem sie allein gestellt sind in einer Situation, die durch die Kategorien Macht und Ohnmacht bestimmt ist. Meist geht einer Fixierung ein Konflikt voraus, wodurch die Wirkung des völligen Ausgeliefertseins noch einmal verstärkt wird. Wenn man so gefesselt ist, dass man sich nicht einmal selbst kratzen kann, wenn es juckt, und seinen vermeintlichen Feinden ausgeliefert ist, kann dies zu Platzangst, Panikattacken und Traumatisierung führen. Ich möchte nicht so weit wie der UN-Sonderberichterstatter Juan Méndez gehen, der die Fixierung von Menschen sogar generell als Folter und Misshandlung ansieht. In besonderen Ausnahmesituationen scheint sie als Ultima Ratio durchaus notwendig zu sein. Die Betroffenen nehmen sie aber trotzdem subjektiv als Folter und Misshandlung wahr. Das sollte uns bei dieser Diskussion bewusst sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie werden mir jetzt vielleicht entgegenhalten: Diejenigen, die in der JVA sitzen, sind Täter; viele haben ihren Opfern sogar deutlich Schlimmeres angetan, als es ihnen selbst nun mit der Fixierung geschieht. Geschieht ihnen das dann nicht eigentlich recht? – Man dürfe doch nicht die bösen Menschen schützen, sondern müsse die

guten Menschen schützen. Straftäter, Gefährder und Schizophrene müssten doch weggesperrt werden; denn sie gefährden die unbescholtenen Bürger.

Meine Damen und Herren, es gibt keine bösen oder guten Menschen. Dies lehrt uns auch unsere Geschichte. Im Dritten Reich wurde erstmals die Sicherungsverwahrung für sogenannte Berufsverbrecher, also die bösen Menschen, eingeführt. Gleichzeitig wurden die guten Menschen, Bürger aus der Mitte der Gesellschaft, Kaufleute, Lehrer, Richter, die zuvor noch die Nase über Verbrecher rümpften, teilweise selbst zu Massenmördern. Es gibt keine bösen oder guten Menschen; es gibt nur Menschen, und die sind fähig, sowohl Gutes als auch Böses zu tun. Auf den ersten Blick scheint es keinen Unterschied zu machen, ob man von bösen Menschen oder von Menschen, die Böses tun, spricht. Doch diese Differenzierung ist ganz entscheidend. Mit der Überzeugung, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind, steht und fällt unser gesamtes Wertefundament.

Warum rede ich jetzt so lange darüber? Wir wollen doch eigentlich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umsetzen, nicht aber eine Grundsatzdiskussion über das Böse im Menschen und die deutsche Geschichte führen. Es ist auch völlig unumstritten, dass ein Urteil des Verfassungsgerichts umgesetzt werden muss – das unterstützen wohl alle im Hohen Haus. Auch wir werden dem zustimmen und auch die guten Vorschläge von FDP und SPD unterstützen.

Doch es stellt sich die Grundsatzfrage, weshalb die CSU immer dann mit Händen und Füßen versucht, bis an die Grenzen des rechtlich Möglichen, oft auch darüber hinaus, zu gehen, sobald es sich um gesellschaftliche Randgruppen handelt. Wieso hat sich die CSU so lange gegen die Einführung des Richtervorbehalts gewehrt? Weshalb brauchte es erst ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, um auch Strafgefangenen ihre Rechte zu gewähren? Warum macht die Regierungskoalition wieder nur das unbedingt Notwendige? Wieso werden Sie den sinnvollen Änderungsvorschlägen von FDP und SPD nicht zustimmen? Wie können Sie akzeptieren, dass Fixierungen faktisch auch als Strafmaßnahmen durchgeführt werden? Weshalb dulden Sie es, dass

Fixierungen zum Brechen des Willens verwendet werden? Wieso wird nicht deutlich mehr Personal eingestellt, obwohl die Psychiater in ihrer Stellungnahme vor dem Verfassungsgericht klargestellt haben, dass Deeskalationsmaßnahmen wie das Talk-down oder eine personalintensive Zwei-zu-eins-Betreuung Fixierungen verhindern könnten, hierfür aber nicht genügend Personal vorhanden ist? – Das ist nachzulesen in Randnummer 45 des Urteils. Wie kann es sein – siehe Randnummer 82 des Urteils –, dass Betriebsroutinen, Personalmangel und Überforderung des Personals letztlich zu Zwangsmaßnahmen führen, die man verhindern könnte?

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der FDP)

Wieso hat die Staatsregierung kein Konzept zur Reduzierung von Fixierungen und anderen Zwangsmaßnahmen? Was ist der Grund dafür, dass keine Nachbesprechungen der Fixierung mit dem Betroffenen zur Verhinderung von Traumatisierungen vorgeschrieben sind? – Häftlinge zu traumatisieren erhöht die Rückfallwahrscheinlichkeit.

Arbeiten Sie an Ihrem Menschenbild! Legen Sie zu dem Thema Fixierungen und Zwangsmaßnahmen endlich ein modernes Konzept vor und nicht nur – gezwungenermaßen – das Mindeste, was man tun muss!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Kollege, bleiben Sie bitte am Rednerpult. – Zu einer Zwischenbemerkung hat sich der Kollege Bausback von der CSU-Fraktion gemeldet. Herr Bausback, bitte schön.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Kollege, meines Wissens ist der Hamburger Justizsenator ein Kollege der GRÜNEN, ein Kollege von Ihnen. Wenn Sie das alles als spezifisch bayerische Problemstellung ausführen, ist mir nicht ganz klar, warum Hamburg nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts seine gesetzlichen Regelungen ebenfalls in dem von Ihnen beschriebenen Sinne anpassen musste. Sind Ihnen die dortigen Regelungen bekannt?

Toni Schuberl (GRÜNE): Ich kenne die Hamburger Regelungen nicht konkret. Wenn dort eine entsprechende Regelung von den GRÜNEN jahrzehntelang versäumt worden ist, dann ist das zu kritisieren. Ich kenne die Situation in Bayern. Ich kenne die Situation nicht nur im Justizvollzug, sondern im Maßregelvollzug ebenso. Die Zustände, die dort durch Fixierungen, Isolierungen und andere Zwangsmaßnahmen teilweise herbeigeführt wurden, sind katastrophal. Ich kritisiere hier weniger den Gesetzentwurf; ich habe deutlich gemacht, dass wir zustimmen werden. Ich kritisiere, dass Ihnen egal ist, was dort vorgeht. Ich kritisiere, dass Sie kein Konzept vorlegen, mit dem Sie die Fixierungen reduzieren wollen. Ich kritisiere, dass es nicht genügend Personal gibt.

(Petra Guttenberger (CSU): Das Gesetz ist ein Konzept!)

– Dieses Gesetz ist kein Konzept.

(Petra Guttenberger (CSU): Fixierungen als Ultima Ratio!)

– Die Realität sieht anders aus. Das ist das Problem, und das kritisiere ich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Das Wort hat der Kollege Vizepräsident Alexander Hold von den FREIEN WÄHLERN. Bitte schön.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Egal, ob in öffentlich-rechtlicher Unterbringung oder im Maßregelvollzug – Menschen, die sich nicht freiwillig in Krankenhäusern oder Kliniken befinden, sind besonders schutzbedürftig. Manchmal muss man sie durch Zwang und Fixierung vor sich selbst schützen. Manchmal muss man sie auch vor Zwang und Fixierung schützen, vor unnötigem oder nicht fachgerecht angewandtem Zwang.

Herr Kollege Schuberl hat schon relativ eindringlich geschildert, warum dem so ist: weil es sich um einen sehr, sehr schwerwiegenden Eingriff handelt. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, also uns, zum Nachbessern der Schutz-

vorschriften gezwungen, und zwar mit einer Frist zum 30. Juni 2019. Deshalb müssen wir schnell handeln.

Entscheidende Anforderungen werden bereits durch das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – für die Therapieunterbringung – sowie nachfolgend, seit Jahresanfang 2019, durch das Maßregelvollzugsgesetz und das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz berücksichtigt, vor allem der wichtige Richtervorbehalt. Zu regeln sind noch die materiellen Voraussetzungen und weitere Zulässigkeitsfragen. Die Fixierung darf nur zur Abwendung einer erheblichen Gefahr der Gewalttätigkeit gegen Personen oder zur Abwendung der Selbsttötung oder Selbstverletzung angewendet werden. Zweitens bedarf sie zwingend der Anordnung durch einen Arzt; das erfordern schon das Völkerrecht und internationale Menschenrechtsstandards. Es wird klargestellt, dass das am Ende auch für Bettgitter, Bauchgurte und die Unterbringung in einem Isolationszimmer gilt. Es muss also nicht immer eine Fixierung durch Gurte oder Ähnliches vorliegen.

Sehr wichtig ist auch die Überwachung durch eine Ärztin oder einen Arzt. Der Arzt stellt jederzeit eine angemessene ärztliche Überwachung sicher. Der Fixierte muss ständig und unmittelbar beobachtet werden, und zwar durch dafür geeignetes Personal. Fixierungen dürfen nur Beschäftigte vornehmen, die ärztlich eingewiesen sind. Im Maßregelvollzug müssen die Beschäftigten geeignet sein sowie ständig und unmittelbar beobachten.

Zu guter Letzt sind die Dokumentationspflichten zu erwähnen. Die Anordnung, die Folgeentscheidungen, die Durchführung, die Überwachung und die Gründe müssen dokumentiert werden. Der Hinweis auf den nachträglichen Rechtsschutz, das heißt nach Beendigung der Maßnahme, muss erfolgen. Hier zusätzlich eine Rechtslücke im Sinne eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses anzunehmen, ist ziemlich weit hergeholt. Dies ist ebenso abzulehnen wie ein zusätzlicher rechtlicher Vertreter. Ich glaube sogar, dass der zusätzliche rechtliche Vertreter kontraproduktiv wäre. Die Folge wäre

höchstwahrscheinlich, dass in der Praxis häufiger Gefahr im Verzug festgestellt würde, um ein unflexibles und langwieriges Verfahren zu vermeiden.

Meine Damen und Herren, Menschen, die durch staatliche Entscheidungen untergebracht sind, sind besonders schutzbedürftig – sei es, um die Allgemeinheit oder klinisches Personal vor ihnen zu schützen, sei es, um sie vor sich selbst zu schützen. Trotzdem muss die Fixierung Ultima Ratio sein. Dafür bedarf es einer restriktiven, abwägenden Anordnung, der fachlich einwandfreien Ausführung, der umfassenden Beobachtung, Überwachung und Dokumentation sowie der nachträglichen Überprüfbarkeit. All dem trägt der Gesetzentwurf Rechnung. Deswegen ist ihm zuzustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Das Wort hat der Abgeordnete Christoph Maier von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Herr Präsident, sehr verehrte Damen und Herren! Heute haben wir eine Hausaufgabe zu erledigen. Das Bundesverfassungsgericht hat uns verpflichtet, ein Gesetz zu verabschieden, in dem das Recht der Fixierung in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen angepasst wird. Ich zitiere: Der bayerische Gesetzgeber ist "verpflichtet, bis zum 30. Juni 2019 einen verfassungsgemäßen Zustand herbeizuführen." Unsere bisherigen Regelungen zu Fixierungen, also die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Staat einen Untergebrachten an den Händen, den Füßen, der Stirn oder sogar am Mund festknebeln darf, waren nicht im Einklang mit dem Grundgesetz.

Als sich die Gründer meiner Partei am 6. Februar 2013 in der Christuskirche in Oberursel eingefunden hatten, taten sie dies in größter Sorge um das Grundgesetz. Wir als AfD betrachten es daher als Selbstverständlichkeit, dort mitzuarbeiten, wo es gilt, das Verfassungsrecht herzustellen.

(Beifall bei der AfD)

Bereits im Verfassungsausschuss haben wir deshalb für den vorliegenden Gesetzentwurf gestimmt. Auch heute werden wir dies tun.

Wir haben damit kein Problem. Wir haben kein Problem damit, Gesetzentwürfen der anderen Parteien dieses Hohen Hauses zuzustimmen, wenn diese vernünftig sind, erst recht dann nicht, wenn sie dem Rechtsstaatsgedanken Genüge tun.

(Unruhe bei der SPD)

Sie jedoch lehnen unsere Anträge, egal, welcher Art, immer ab, auch solche, denen Sie eigentlich zustimmen müssten. Hauptsache, nicht mit der AfD zusammenarbeiten! Hauptsache, keine gemeinsame Sache mit dieser Partei machen! Das ist Ihr nicht konstruktives Verständnis von Politik.

(Zuruf von den GRÜNEN: Weil Ihr Kram nicht zustimmungsfähig ist!)

Wir wollen so einen Stil nicht. Deshalb stimmen wir dem Gesetzentwurf zu.

Doch ohne inhaltliche Kritik können wir das Ganze nicht stehen lassen. Ich habe es bereits eingangs gesagt: Wir erledigen heute eine Hausaufgabe. Genau genommen erledigen wir heute keine Hausaufgabe, sondern eine Nachholarbeit; denn die Gesetzeslage, die wir heute hoffentlich ändern werden, war jahrelang – unter Ihrer Verantwortung! – verfassungswidrig. Wieso haben Sie es in all den Jahrzehnten Ihrer Regierungszeit nicht hinbekommen, ein Gesetz zum Fixierungsrecht zu beschließen, das im Einklang mit dem Grundgesetz steht?

Meine Damen und Herren von den GRÜNEN, Sie spielen sich so gerne als das grüne, das menschliche, das ökologische und das geschichtsbewusste Gewissen des Landes auf. Das haben wir eben wieder gehört. Frau Kollegin Celina, Sie haben in der Sitzung am 8. Mai die Staatsregierung kritisiert, dass sie das Bundesverfassungsgericht gebraucht habe, damit das Recht der Fixierung endlich angepasst werde. Das

Bundesverfassungsgericht hat aber festgestellt, dass das Fixierungsrecht zweier Bundesländer, nämlich des Freistaates Bayern und des Landes Baden-Württemberg, verfassungswidrig ist. Wer regiert seit dem Jahr 2011, also seit mittlerweile acht Jahren, in Baden-Württemberg? – Es ist genau Ihre Partei unter Ihrem Flügelmann Winfried Kretschmann. Machen Sie erst einmal Ihre Hausaufgaben, in Sachen Rechtsstaatlichkeit haben Sie mehr als genug Nachholbedarf.

(Beifall bei der AfD)

Ich möchte noch ein kurzes Wort zum Änderungsantrag der SPD sagen: Sie fordern, dass das Feststellungsinteresse nach einer Fixierungsmaßnahme explizit in allen entsprechenden Gesetzen geregelt wird. Die Möglichkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend § 113 VwGO und den Landesgesetzen besteht bereits heute. Verwaltungsakte und Realakte können verwaltungsrechtlich überprüft werden. Bei einem derart schwerwiegenden Eingriff wie einer Fixierung wird ein berechtigtes Interesse selbstverständlich vorausgesetzt. Wir sehen hier keinen zusätzlichen Regelungsbedarf.

Ich komme zum Schluss: Fixierungen sind schwerwiegende Eingriffe in den Persönlichkeitsbereich eines Menschen. Richtervorbehalt, Dokumentation und ärztliche Überwachung sind notwendige Maßnahmen, um einen vernünftigen und vor allem rechtsstaatlichen Ausgleich zwischen dem Schutz der Allgemeinheit und der Betroffenen zu gewährleisten. Wir sind der Meinung, dass jedem Missbrauch des Fixierungsrechtes schon im Ansatz entgegengewirkt werden muss. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt richtigerweise die Vorgaben des Verfassungsgerichtes um. Das Grundgesetz gilt. Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu; den Änderungsantrag der SPD lehnen wir ab.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun der Abgeordnete Christian Flisek von der SPD-Fraktion.

Christian Flisek (SPD): Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Man muss sagen, das Ministerium hat seine Hausaufgaben gemacht, wenngleich es auch schön wäre, wenn das Ministerium in Gestalt des Herrn Staatsministers bei dieser Debatte anwesend wäre.

(Beifall bei der SPD – Tobias Reiß (CSU): Justizministerkonferenz!)

Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen, das Ministerium hat innerhalb der vom Verfassungsgericht gesetzten Frist einen Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf erfüllt die Anforderungen des Verfassungsgerichts. Das konstatieren wir gerne. Deswegen werden wir – das nehme ich gleich vorweg – diesem Gesetzentwurf zustimmen. Ich hätte mir allerdings von Anfang an gewünscht, dass wir gar nicht erst in diese Lage gekommen wären. Das ist bereits von meinen Vorrednern angesprochen worden. Wir haben – das denke ich, und das müssen wir auch feststellen – als Parlament in der Vergangenheit dem Fixierungsrecht wahrscheinlich nicht die Aufmerksamkeit geschenkt, die es verdient hätte, zumal es einen schwerwiegenden Grundrechtseinriff darstellt. Hätten wir das nämlich getan, dann hätten wir die Missstände vielleicht selbst, bevor uns das Bundesverfassungsgericht dazu zwingt, korrigieren können.

Dieser Eingriff ist nicht nur für Betroffene schwerwiegend, sondern auch für diejenigen, die mit dieser Maßnahme konfrontiert werden. Sie stellt einen schwerwiegenden Eingriff dar für Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte, Ärzte und Richter, die damit befasst sind. Aufgrund dieser Tatsachen tun wir gut daran – das betone ich –, den Spielraum, den uns das Bundesverfassungsgericht gibt, nicht immer so auslegen, dass er zulasten der Betroffenen geht. Ich formuliere es einmal anders: Wir sollten es eigentlich lieber gerade aufgrund der Erfahrung, die wir mit dem aktuellen Urteil gemacht haben, so handhaben, dass wir im Zweifel eben auch in Sachen Grundrechtsschutz der Betroffenen eine überschießende Tendenz verwirklichen. Wir sollen auch einmal den Mut haben, nicht immer nur scharf am Wind zu segeln und gerade nur das zu erfüllen, wozu uns das Verfassungsgericht unmittelbar zwingt, ohne auch nur ein Gramm mehr draufzulegen.

(Beifall bei der SPD)

Meine Fraktion hat das Urteil daher zum Anlass genommen, sich die Frage zu stellen, wie wir in einer solchen Situation die Betroffenenrechte stärken können. Deshalb haben wir einen Änderungsantrag eingebracht. Wir glauben, dass es eine sehr gute Sache wäre, wenn dem Betroffenen, der keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen ein anwaltlicher Vertreter für die Entscheidung über die Genehmigung der Fixierung beigeordnet werden würde. Die jetzige Regelung lässt sie nicht alleine. Das wissen wir auch. Für die Betroffenen ist nämlich ein Verfahrenspfleger vorgesehen. Ich möchte die Arbeit der Verfahrenspfleger nicht kleinreden, aber vielleicht können wir uns darauf einigen, dass es einen qualitativen Unterschied macht, ob ich in einer solchen Situation einen Verfahrenspfleger an meiner Seite weiß oder ob mir ein Rechtsanwalt zur Vertretung meiner Rechte zugeordnet wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat bei den längeren Fixierungen klare Vorgaben gemacht. Eine längere Fixierung liegt vor, wenn sie in der Regel über dreißig Minuten geht. Die Gesetzesbegründung greift diesen Aspekt auf. Das ist auch in Ordnung. Der Aspekt wird mit Sicherheit für die Auslegung und die Praxis eine wichtige Leitschnur sein. Es ist richtig, dass man das macht. Gleichwohl gibt es in der Praxis Fälle wie Gefahr in Verzug oder die Beendigung der Maßnahme, bevor man eine richterliche Entscheidung einholen kann. In diesen Fällen sieht das Gesetz vor, dass eine richterliche Anordnung nachträglich nicht mehr erforderlich ist. Wenn diese Fälle vorliegen – und sie können in der Praxis vorliegen –, dann muss es auch im Interesse des Betroffenen sein, dass er ein Recht hat, nachträglich feststellen zu lassen, ob eine konkrete Maßnahme, die ihn betroffen hat, auch wenn keine Wiederholungsgefahr vorliegt und sie längst beendet ist, rechtswidrig war.

Im Ausschuss hat es meiner Meinung nach schon einige Missverständnisse gegeben. Auch heute in der Debatte ist darauf hingewiesen worden, dass eine Rechtsschutzlücke nicht bestehen würde. Einige sagten, dass man überprüfen lassen könne, ob eine Maßnahme rechtswidrig war oder nicht. Für uns ist entscheidend, wer das tut. Wenn

wir das Gesetz in der jetzigen Fassung interpretieren, so wie wir das tun, wären dafür die Strafvollstreckungskammern zuständig. Das ist aber falsch. Wir sind der Meinung, wenn ein Richter bei einem Amtsgericht über die Maßnahme zu entscheiden hat, dann sollte er auch über die Frage, ob diese Maßnahme nachträglich als rechtswidrig zu beurteilen ist, zu entscheiden haben. Das ist der entscheidende Punkt. Aufgrund der Debatten im Ausschuss sage ich Ihnen: Ich habe leider manchmal den Eindruck, dass wir solche wichtigen Grundrechtsfragen zu sehr an den Fraktionslinien diskutieren. Das sollten wir nicht tun. Ich möchte aufgreifen, was Herr Ministerpräsident Söder in seiner Regierungserklärung zu Anfang gesagt hat: Wir sollten in diesem Haus einen Geist entwickeln, der dazu führt, dass wir gerade dann, wenn es um Grundrechts eingriffe geht, die Bürger schwer belasten können, in der Lage sind, auf gute Vorschläge aus allen Fraktionen einzugehen und sie sachlich zu diskutieren. Ich halte das für einen ganz wesentlichen Aspekt für das Klima in diesem Haus, gerade bei solchen Fragen.

(Beifall bei der SPD und der FDP)

Diese Fragen eignen sich überhaupt nicht für irgendwelche parteipolitischen Spielchen. Deswegen hätte ich mir sehr gewünscht, dass Sie unsere Änderungsvorschläge – es waren nicht viele, sondern nur zwei – etwas substanzeller geprüft hätten, als Sie dies getan haben. Im Ergebnis lehnen Sie sie ab. Das finde ich sehr schade. Wir springen über unseren Schatten und lehnen den Gesetzentwurf nicht ab, sondern stimmen ihm zu. Hinsichtlich der Kooperationsfähigkeit in diesem Hause haben wir noch ein bisschen Luft nach oben.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Als nächstem Redner erteile ich dem Kollegen Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion das Wort.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist bereits erwähnt worden, dass das Bundesverfassungsgericht umfas-

sende Vorgaben zu den Fixierungen im Justizvollzug gemacht hat. Hier und heute erfüllen wir sowohl terminlich als auch inhaltlich einen klaren Regelungsauftrag. Wer wollte da dagegen sein? – Fixierungen sind massive Einschränkungen der Freiheitsrechte von Menschen, die als Straftäter, Sicherungsverwahrte oder Untersuchungshäftlinge im Gefängnis sind. Herr Kollege Schuberl hat bereits eindringlich dargestellt, mit welch umfänglichen psychischen und physischen Belastungen diese Fixierungen verbunden sind. Wenn wir uns die Fälle öffentlich bekannter Fixierungen über viele Stunden vor Augen führen, wird deutlich, dass dieses Gesetz überfällig war und ist. Heute werden diese verfassungswidrigen Zustände in Bayern korrigiert.

Wichtig sind auch die begleitenden Vorgaben, die das Gesetz vorsieht, zum Beispiel die Sicherstellung der Sitzwachen. Die Frage ist, ob das, was wir hier und heute tun, ausreichend ist. Schon bei der Ersten Lesung wurde kritisiert, dass sich der Gesetzentwurf der Staatsregierung in der Erfüllung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben erschöpft. Wir haben bei der Ersten Lesung die Erwartung geäußert, dass im Ausschuss weitergehende Verbesserungsvorschläge diskutiert werden. Diese Erwartung hat sich leider nicht erfüllt. Die Vorschläge der SPD, die Herr Kollege Flisek heute noch einmal begründet hat, wurden nicht in ausreichendem Maße diskutiert. Im Übrigen haben wir bereits bei der Ersten Lesung auf Verfahrensprobleme hingewiesen, die in der Praxis zu unnötigen Belastungen führen, insbesondere für Untersuchungshäftlinge. Hier wurden Chancen auf ein verbessertes Gesetz verpasst. Schade!

Angesichts der Bedeutung der Gesamtproblematik wäre es nötig gewesen, eine Strategie zur Verringerung der Anzahl der Fixierungen zu entwickeln. Darauf hätten wir uns in den bisherigen Verhandlungen und Beratungen verständigen sollen. Herr Kollege Hold hat zu Recht erklärt, dass Fixierungen die Ultima Ratio sein müssen. Deshalb ist es wichtig, klar zu sagen, welche Vermeidungsstrategien im Vorfeld greifen müssen, um die Anzahl der Fälle zu reduzieren. Außerdem geht es um die Frage, wie der Landtag die Umsetzung dieses Gesetzes in der Praxis begleitet. Weitere Fragen lauten: Welche Evaluierung ist vorgesehen? Gibt es Berichte? – Wir werden das einfor-

dern. Zu diesen Fragen wäre es möglich gewesen, bereits im Vorfeld Vereinbarungen zu treffen, um der Problematik der Fixierungen für die Betroffenen gerecht zu werden.

Herr Kollege Flisek hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es zuvörderst und zuallererst um die Fixierten geht. Fixierungen sind aber für den gesamten Betrieb der Justizvollzugsanstalten und deren Mitarbeiter ein aufwendiges und belastendes Verfahren. Auch im Interesse der Mitarbeiter müssen wir weiterhin an Überlegungen und Strategien arbeiten, um eine Deeskalation zu erreichen. Dem verfassungsgerichtlich vorgegebenen Konzept stimmen wir selbstverständlich zu. Das ist eine pure Selbstverständlichkeit. Wir hätten uns natürlich mehr gewünscht. Daran werden wir aber weiterhin arbeiten.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun der fraktionslose Abgeordnete Raimund Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): (Beitrag nicht autorisiert) Verehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ja, auch ich habe etwas zu diesem Thema zu sagen. Ich tue das gerne; denn ich habe vor 14 Tagen erlebt, wie dieses Hohe Haus den Jahrestag "70 Jahre Grundgesetz" feierlich zelebriert und die Würde des Menschen sowie die Grundrechte in den Vordergrund gestellt und damit den Rechtsstaat hoch gelobt hat. Heute haben Sie die Gelegenheit, dieses Bekenntnis in die Realität umzusetzen. Sie können heute darüber entscheiden, ob Grundrechte für betroffene Bürger erlebbar sind, und das auch im Knast und im Strafvollzug, auch wenn diese Leute schwere Schuld auf sich geladen und gefehlt haben.

Um den Schutz dieser Grundrechte geht es letztlich auch in diesem Gesetz, das in seiner Ausformulierung grundsätzlich richtig und gut ist. In den wesentlichen Punkten trifft es aber nicht den Kern der Sache, auch wenn Richter das anders dargestellt haben. Ich sage Ihnen etwas anderes, wenn es Sie interessiert: Sie wissen, was Sie tun. Mit diesem Gesetz lassen Sie Menschen foltern. Das tut auch das Verfassungsge-

richt. Das Verfassungsgericht sagt, in den ersten 30 Minuten wäre eine Fixierung kein herausragender Freiheitsentziehungsrechtseingriff. Diese Fixierung dürfe durchgeführt werden. Damit übertragen Sie im Einzelfall die Verantwortung auf den einfachen Justizvollzugsbeamten in der Strafvollzugsanstalt. Er muss in dem Moment entscheiden, wenn ein Mensch so ausrastet, dass er für sich und andere zur Gefahr wird. Ein Arzt wird in solchen Fällen nicht immer da sein. Die Anstaltsleitung auch nicht. Sie hat das Recht zur Delegation auf jeden Bediensteten.

Der Beamte trägt die Last der Entscheidung. Hier handelt es sich um eine Prognoseentscheidung. Er kann sagen: Das dauert ja nicht lang. Ich fixiere den nur für vielleicht 10 oder 20 Minuten, dann ist es rum. In diesem Moment braucht er keine richterliche Entscheidung. Sollte er eine richterliche Entscheidung eingeholt oder veranlasst haben, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Fixierung nicht vorliegen wird, muss sie im Nachhinein auch nicht mehr eingeholt werden.

Mir geht es darum, Sie dafür zu sensibilisieren, dass eine Richterentscheidung erforderlich ist, um den Grundrechtsschutz durch Verfahren zu gewährleisten. Mit diesem Gesetz ist das nicht gegeben. Selbstverständlich kann sich jeder im Nachhinein beschweren. Wer jedoch die Praxis kennt, weiß, was die drei "f" bedeuten: formlos, fristlos, fruchtlos. Ob das Interesse von Strafgefangenen darin liegt, langjährige Streite im Verwaltungsverfahren und Feststellungsverfahren zu führen, ist zweifelhaft.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Kommen Sie bitte zum Ende Ihrer Rede.

Raimund Swoboda (fraktionslos): (Beitrag nicht autorisiert) Ich komme sofort zum Schluss. – Ich hätte es für gut gehalten, wenn für solche Fälle eine nachträgliche oder eine grundsätzliche richterliche Feststellung ins Gesetz eingebaut worden wäre; denn hier geht es um einen außergewöhnlichen Rechtseingriff des Staates in die Rechte seiner Bürger. Auch Strafgefangene sind Bürger.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht mehr vor. Die Aussprache ist damit geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/1040, die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 18/1962 und der Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/1531 zugrunde.

Vorab ist über den Änderungsantrag auf Drucksache 18/1531 abzustimmen. Der Änderungsantrag wird von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlen. Wer entgegen der Ausschussvoten dem Änderungsantrag der SPD zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der SPD und der FDP sowie der fraktionslose Abgeordnete Swoboda. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der AfD sowie der Abgeordnete Plenk. Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt die Zustimmung. Ergänzend schlägt er vor, in § 1 das Zitat der letzten Änderung anzupassen und in § 5 als Datum des Inkrafttretens den "1. Juli 2019" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/1962.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der SPD, der AfD, der FDP sowie der Abgeordnete Plenk. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist der Abgeordnete Swoboda. Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Frak-

tionen der CSU, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der SPD, der AfD und der FDP sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Die Gegenstimmen bitte ich, auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das ist der Abgeordnete Swo-boda (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Anpassung des Rechts der Fixierung im bayerischen Justizvollzug".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 28. Juni

2019

Datum	Inhalt	Seite
24.6.2019	Gesetz zur Anpassung des Rechts der Fixierung im bayerischen Justizvollzug 312-0-J , 312-2-1-J , 312-1-J	318
31.5.2019	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung Fachpraktiker 7803-27-L	321
5.6.2019	Verordnung zum Härteausgleich Straßenausbaubeitrag 2024-1-3-I	327
	– Druckfehlerberichtigung der Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543, BayRS 2030-2-31-F)	328

312-0-J, 312-2-1-J, 312-1-J

Gesetz

zur Anpassung des

Rechts der Fixierung im bayerischen Justizvollzug

vom 24. Juni 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsverordnungsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsverordnungsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch § 1 Abs. 292 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Fesseln dürfen nur an den Händen oder an den Füßen, im Ausnahmefall auch an Händen und Füßen angelegt werden; Satz 2 und Abs. 7 bleiben unberührt.“

b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Eine Fesselung der Sicherungsverwahrten, durch welche die Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung unerlässlich ist.“

2. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ordnet“ die Wörter „vorbehaltlich des Abs. 3“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Vorher ist der Arzt oder die Ärztin zu hören, wenn

1. Sicherungsverwahrte ärztlich behandelt oder beobachtet werden,

2. der seelische Zustand der Sicherungsverwahrten Anlass der Maßnahme ist oder

3. eine Fixierung angeordnet werden soll.“

c) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 3a eingefügt:

„(3) ¹Die Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts, es sei denn, es handelt sich um eine kurzfristige Maßnahme.

²Bei Gefahr im Verzug kann ohne vorherige Anordnung nach Satz 1 mit der Fixierung begonnen werden. ³Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Fixierung vor Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird.

(3a) ¹Zuständiges Gericht im Sinne des

Abs. 3 Satz 1 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Fixierung vollzogen wird. ²Die Bestimmungen über das Unterbringungsverfahren nach § 312 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Zu dokumentieren sind

1. die Anordnung,

2. Entscheidungen zur Fortdauer,

3. die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes und

4. bei Fixierungen

a) die Gründe der Anordnung und

- b) der Hinweis nach Satz 3.
- ³Nach Beendigung der Fixierung sind die Sicherungsverwahrten auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der Fixierung nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen.“
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt gefasst:
- „(7) ¹Während der Absonderung, der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder der Fixierung sind die Sicherungsverwahrten in besonderem Maß zu betreuen. ²Sind die Sicherungsverwahrten fixiert oder während der Absonderung oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sonst gefesselt, sind sie durch geeignete Bedienstete ständig und unmittelbar zu beobachten. ³Bei der Fixierung dürfen nur Bedienstete zur Beobachtung eingesetzt werden, die ärztlich in solche Aufgaben eingewiesen wurden.“
3. Dem Art. 76 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Bei einer Fixierung stellt der Arzt oder die Ärztin eine angemessene ärztliche Überwachung sicher.“
4. In Art. 95 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 204“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 4a“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 98 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „, Fixierung“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „;“ ; Satz 2 und Abs. 2 bleiben unberührt.“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Eine Fesselung der Gefangenen, durch

welche die Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder des Selbstmords oder der Selbstverletzung unerlässlich ist.

²Es sind zu dokumentieren

1. die Anordnung der Fixierung und deren Gründe,
2. Entscheidungen zur Fortdauer,
3. die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes und
4. der Hinweis nach Satz 3.

³Nach Beendigung der Fixierung sind die Gefangenen auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der Fixierung nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen.“

2. Art. 99 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Verfahren“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ordnet“ die Wörter „vorbehaltlich des Abs. 3“ eingefügt.
- c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Vorher ist der Arzt oder die Ärztin zu hören, wenn

1. Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet werden,
2. der seelische Zustand der Gefangenen Anlass der Maßnahme ist oder
3. eine Fixierung angeordnet werden soll.“

d) Es werden die folgenden Abs. 3 bis 4 angefügt:

„(3) ¹Die Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts, es sei denn, es handelt sich um eine kurzfristige Maßnahme. ²Bei Gefahr im Verzug kann ohne vorherige Anordnung nach Satz 1 mit der Fixierung begonnen werden. ³Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Fixierung vor Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und

eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird.

(3a) ¹Zuständiges Gericht im Sinne des Abs. 3 Satz 1 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Fixierung vollzogen wird. ²Die Bestimmungen über das Unterbringungsverfahren nach § 312 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(4) ¹Während der Absonderung von anderen Gefangenen, der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum oder der Fixierung sind die Gefangenen in besonderem Maß zu betreuen. ²Sind die Gefangenen fixiert oder während der Absonderung oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sonst gefesselt, sind sie durch geeignete Bedienstete ständig und unmittelbar zu beobachten. ³Bei der Fixierung dürfen nur Bedienstete zur Beobachtung eingesetzt werden, die ärztlich in solche Aufgaben eingewiesen wurden.“

3. Art. 100 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Anstalsarzt oder die Anstalsärztein“ durch die Wörter „Arzt oder die Ärztin“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Bei einer Fixierung stellt der Arzt oder die Ärztin eine angemessene ärztliche Überwachung sicher.“
- 4. In Art. 189 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 204“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 4a“ ersetzt.
- 5. In Art. 195 Abs. 2 werden die Wörter „Anstalsarzt oder von der Anstalsärztein“ durch die Wörter „Arzt oder der Ärztin“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Art. 27 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBI. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBI. S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 99 Abs. 3a Satz 1 BayStVollzG findet keine Anwendung.“

§ 4

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

München, den 24. Juni 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

7803-27-L

Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung Fachpraktiker

vom 31. Mai 2019

Aufgrund des § 66 Abs. 1 Satz 1 und des § 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 347 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses:

§ 1

Die Ausbildungsverordnung Fachpraktiker (FPrAgr-HwV) vom 1. Juni 2018 (GVBl. S. 400, BayRS 7803-27-L) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Findet die Ausbildung nach Anlage 3 Abschnitt B im Einsatzbereich Hauswirtschaftliche Betreuung und Alltagsbegleitung statt, soll eine vierwöchige Orientierungsphase in einer Einrichtung für Senioren, Patienten oder Menschen mit Behinderung während der Ausbildung nach Anlage 3 Abschnitt A

nach Ablegen des Teils 1 der Abschlussprüfung durchgeführt werden.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„§ 16 Abs. 2 Satz 4 findet keine Anwendung auf Auszubildende, deren drittes Ausbildungsjahr im August oder September 2019 beginnt.“

3. Anlage 3 Abschnitt B erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

München, den 31. Mai 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Anlage 3
(zu § 16)**Abschnitt B –Schwerpunktqualifizierung (28. – 36. Ausbildungsmontat)**
(vermittelt werden sollen alle Inhalte der Säule A mit in Kombination mit einer der Säulen B)

1.1 Einsatzbereich Großhaushalt/gewerbliches Unternehmen							
Grundkompetenzen	A	Verpflegung und Service	B	Hausreinigung und Service	B	Textilreinigung und Service	B
a) Betriebsorganisation und betriebliche Abläufe berücksichtigen b) Aufgaben und Leistungen des Betriebes im Bereich Hauswirtschaft kennen c) Kundengruppen/ kennen und deren Ansprüche bei der Leistungserbringung berücksichtigen d) betriebliche Standards einhalten e) schriftliche und mündliche Arbeitsanweisungen umsetzen f) kleine, selbstständig zu bewältigende Arbeitsprozesse planen g) betriebliche Vorgaben für persönliches Erscheinungsbild und Arbeitskleidung einhalten h) betriebliche Dokumentationssteme einsetzen	a) betriebsrelevante Anforderungen der Verpflegung beachten b) Aufgaben der Speisenvorbereitung nach betrieblichen Vorgaben durchführen c) einfache Speisenkomponenten und Backwaren zubereiten d) betriebsübliche Halbfertig- und Fertigprodukte aufbereiten e) Speisen und Backwaren portionieren, anrichten, ausgeben und verteilen f) Spül-, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten durchführen g) Abfälle entsorgen h) Lebensmittel nach betrieblichem System lagern i) bei besonderen Angeboten der Verpflegung mitwirken, z.B. Büfett, Festessen, Catering	a) Reinigungssysteme und deren Einsatzmöglichkeiten unterscheiden und bedarfsgerecht nutzen b) Reinigungsgeräte, Maschinen und Hilfsmittel für die verschiedenen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren rationell einsetzen c) Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel unter Nutzung von Dosierhilfen umweltverträglich verwenden d) Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume kundenorientiert gestalten und ausstatten	a) Wäschekreislauf und betrieblichen Arbeitsablauf berücksichtigen durchführen b) Flachwäsche und Arbeitskleidung unter Beachtung rationeller Arbeitsverfahren waschen, trocknen und schrankfertig machen c) saubere Wäsche nach betrieblichem Verteilersysteme sortieren und transportieren d) Räume, Maschinen und Geräte für die Wäschepflege nach betrieblichen Vorgaben reinigen				

1.2 Einsatzbereich gastgewerblicher Betrieb – mit oder ohne Beherbergungsangebot		B	
Grundkompetenzen	A	Verpflegung und Service	B
		Hausreinigung und Service	B
a) Betriebsorganisation und betriebliche Abläufe berücksichtigen	a) Ausstattung einer gastronomischen Küche mit Magazin kennen	a) Gasträume/Tagungsräume und deren Ausstattung reinigen und pflegen	a) Bedeutung von einwandfreier, gepfleger und hygienischer Väsche kennen
b) Aufgaben und Leistungen des Betriebes im relevanten Einsatzbereich kennen	b) Aufgaben der Speisenvorbereitung nach betrieblichen Vorgaben durchführen	b) betriebliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände reinigen und pflegen	b) Bettwäsche, Tischwäsche, Küchenwäsche und Frottee wäschen, waschen, glätten und legen
c) Gäste gruppe/n kennen und deren Erwartungen und Bedürfnisse bei der Leistungserbringung berücksichtigen	c) einfache Speisenkomponenten und Backwaren zubereiten	c) Pflanzen und Blumen im Innen- und Außenbereich pflegen z.B. Balkon- oder Terrassenbe pflanzungen	c) Arbeitskleidung waschen und bügeln
d) gastorientiert handeln, allgemeine Umgangsformen mit Gästen beherrschen und umsetzen	d) betriebsübliche Halbfertig- und Fertigprodukte aufbereiten	Zusätzliche Ausbildungsinhalte für gastgewerbliche Betriebe mit Beherbergungsangebot	
e) betriebliche Standards einhalten	e) Grundregeln für das Anrichten, Portionieren und gastgerechte Präsentieren von Speisen und Getränken anwenden	Zusätzliche Ausbildungsinhalte für gastgewerbliche Betriebe mit Beherbergungsangebot	
f) schriftliche und mündliche Arbeitsanweisungen umsetzen	f) Tische eidecken und gestalten	d) Gästezimmer und deren Ausstattung nach betrieblichen Standards reinigen und ausstatten	d) Wäscheservice für Gäste übernehmen
g) kleine, selbstständig zu bewältigende Arbeitsprozesse planen	g) Spül-, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten durchführen	e) Betten machen, ab- und beziehen	
h) betriebliche Vorgaben für persönliches Erscheinungsbild und Arbeitskleidung einhalten	h) Abfälle entsorgen	f) Nasszellen nach betrieblichen Standards reinigen und ausstatten	
i) betriebliche Dokumentationssysteme einsetzen	i) Lebensmittel nach betrieblichem System lagern	g) einfache Aufgaben im Zimmer service übernehmen	
	j) Serviceleistungen kundenorientiert erbringen, z.B. Büfett, Festgestaltung	h) besondere Betriebs- und Gasträume reinigen und pflegen, z.B. Fitnessräume	
		i) Abfälle entsorgen	

1.3 Einsatzbereich hauswirtschaftliche Betreuung und Alltagsbegleitung		A		B		B		B	
Personenbezogene Grundkompetenzen		Verpflegung und Service		Hausreinigung und Service		Textilreinigung und Service		B	
a) Aufgaben und Abläufe der Einrichtung kennen	b) Besonderheiten im Umgang mit Senioren und Patienten berücksichtigen	a) Grundsätze der Ernährung von Senioren und Patienten beachten	b) Speisen und Getränke kundenbezogen aufbereiten und verteilen	c) Zwischenmahlzeiten und Getränke zubereiten	d) Speisen und Getränke transportieren, servieren/verteilen	e) Essplätze einschließlich erforderlicher Hilfsmittel bedarfsgerecht vorbereiten	f) Hilfestellung bei der Mahlzeiteinnahme leisten	g) Besonderheiten im Ess- und Trinkverhalten erkennen und melden	h) Essplätze abräumen und reinigen
c) Besonderheiten der Kommunikation berücksichtigen	d) Wirkung von Nähe und Distanz berücksichtigen	a) Grundsätze der Ernährung von Senioren und Patienten beachten	b) Speisen und Getränke kundenbezogen aufbereiten und verteilen	c) Zwischenmahlzeiten und Getränke zubereiten	d) Speisen und Getränke transportieren, servieren/verteilen	e) Essplätze einschließlich erforderlicher Hilfsmittel bedarfsgerecht vorbereiten	f) Hilfestellung bei der Mahlzeiteinnahme leisten	g) Besonderheiten im Ess- und Trinkverhalten erkennen und melden	h) Essplätze abräumen und reinigen
e) mit Sterbe- und Todessituationen umgehen können	f) Zustand und Beschaffenheit der Haut prüfen	a) Grundsätze der Ernährung von Senioren und Patienten beachten	b) Speisen und Getränke kundenbezogen aufbereiten und verteilen	c) Zwischenmahlzeiten und Getränke zubereiten	d) Speisen und Getränke transportieren, servieren/verteilen	e) Essplätze einschließlich erforderlicher Hilfsmittel bedarfsgerecht vorbereiten	f) Hilfestellung bei der Mahlzeiteinnahme leisten	g) Besonderheiten im Ess- und Trinkverhalten erkennen und melden	h) Essplätze abräumen und reinigen
g) Hautreinigungs- und -pflegemittel auswählen und nach Behandlungsplan dosieren und anwenden	h) Pflegemittel für unterschiedliche Körperzonen auswählen, insbesondere für Gesicht, Hände, Nacken und Füße nach Behandlungsplan anwenden	a) Grundsätze der Ernährung von Senioren und Patienten beachten	b) Speisen und Getränke kundenbezogen aufbereiten und verteilen	c) Zwischenmahlzeiten und Getränke zubereiten	d) Speisen und Getränke transportieren, servieren/verteilen	e) Essplätze einschließlich erforderlicher Hilfsmittel bedarfsgerecht vorbereiten	f) Hilfestellung bei der Mahlzeiteinnahme leisten	g) Besonderheiten im Ess- und Trinkverhalten erkennen und melden	h) Essplätze abräumen und reinigen
i) ergänzende Unterstützung bei Voll-, Sitz- und Fußbädern leisten	j) Haarpflege und Haarentfernung durchführen, Veränderungen erkennen und meiden	a) Grundsätze der Ernährung von Senioren und Patienten beachten	b) Speisen und Getränke kundenbezogen aufbereiten und verteilen	c) Zwischenmahlzeiten und Getränke zubereiten	d) Speisen und Getränke transportieren, servieren/verteilen	e) Essplätze einschließlich erforderlicher Hilfsmittel bedarfsgerecht vorbereiten	f) Hilfestellung bei der Mahlzeiteinnahme leisten	g) Besonderheiten im Ess- und Trinkverhalten erkennen und melden	h) Essplätze abräumen und reinigen
k) Technik und Verfahren zur Hand- und Nagelpflege kennen und durchführen	l) Elementarbedürfnisse des Menschen kennen und	a) Grundsätze der Ernährung von Senioren und Patienten beachten	b) Speisen und Getränke kundenbezogen aufbereiten und verteilen	c) Zwischenmahlzeiten und Getränke zubereiten	d) Speisen und Getränke transportieren, servieren/verteilen	e) Essplätze einschließlich erforderlicher Hilfsmittel bedarfsgerecht vorbereiten	f) Hilfestellung bei der Mahlzeiteinnahme leisten	g) Besonderheiten im Ess- und Trinkverhalten erkennen und melden	h) Essplätze abräumen und reinigen
m) bei der Beobachtung der zu betreuenden Person mitwirken		a) Grundsätze der Ernährung von Senioren und Patienten beachten	b) Speisen und Getränke kundenbezogen aufbereiten und verteilen	c) Zwischenmahlzeiten und Getränke zubereiten	d) Speisen und Getränke transportieren, servieren/verteilen	e) Essplätze einschließlich erforderlicher Hilfsmittel bedarfsgerecht vorbereiten	f) Hilfestellung bei der Mahlzeiteinnahme leisten	g) Besonderheiten im Ess- und Trinkverhalten erkennen und melden	h) Essplätze abräumen und reinigen

1.3 Einsatzbereich hauswirtschaftliche Betreuung und Alltagsbegleitung	
Personenbezogene Grundkompetenzen	A
n) Vitalzeichen (Atmung, Temperatur, Hautbeschaffenheit) und Gewicht kontrollieren, beobachten und melden können o) wesentliche Auswirkungen von alterstypischen Erkrankungen und Behinderungen kennen und sich angemessen verhalten p) bei der Nahrungsaufnahme des zu betreuenden Menschen mithelfen, Nahrungsaufnahme kontrollieren q) Hilfsgriffe beim Aufstehen und Zubettgehen, Unterstützung beim Betteln und Lagern leisten r) Handgriffe beim An- und Auskleiden einüben s) Hilfestellungen beim Gehen und Bewegen einüben t) beim An- und Ablegen von Prothesen oder Hilfsmitteln mithelfen u) zur gezielten Bewegung und Mobilität motivieren v) bei Angeboten zur Alltagsgestaltung mitwirken w) mit anderen Berufsgruppen zusammenarbeiten und Kompetenzabgrenzungen beachten x) kleine, selbstständig zu bewältigende Arbeitsprozesse planen y) Dokumentationssysteme kennen und einsetzen z) betriebspezifische Vorgaben für den Umgang mit sensiblen Daten einhalten und personenbezogene Rechte der Mitmenschen beachten	

1.4 Einsatzbereich Kinder		A	B	B	B	B
Erzieherische Grundkompetenzen		Verpflegung und Service	Hausreinigung und Service	Textilreinigung und Service		
a) Aufgaben und Abläufe der Einrichtung kennen	a) Grundsätze der kindgerechten Ernährung beachten	a) Besonderheiten der Hygiene und der Desinfektion berücksichtigen	a) Küchen-, Bettwäsche und Heimtextilien waschen und bügeln	a) Küchen-, Bettwäsche und Heim-		
b) Besonderheiten im Umgang mit Kindern berücksichtigen	b) kleine warme und kalte Speisen und Getränke vor- und zubereiten	b) Gruppenräume aufräumen	b) Kinderkleidung bei akuten Verschmutzungen waschen oder reinigen	b) Kinderkleidung bei akuten Ver-		
c) mit anderen Berufsgruppen zusammenarbeiten und Kompetenzabgrenzungen beachten	c) Essplätze vorbereiten und Essen nach betrieblichen Vorgaben ausgeben	c) bedarfsorientierte Reinigungsarbeiten in Räumen durchführen	c) Textilreinigungen waschen oder reinigen	c) Textilreinigungen waschen oder reinigen		
d) bei erzieherischen hauswirtschaftlichen Aufgaben unterstützen	d) Essplätze abräumen und reinigen	d) Spielzeug aufräumen, sortieren, reinigen	d) Textilreinigungen waschen oder reinigen	d) Textilreinigungen waschen oder reinigen		
e) kleine, selbstständig zu bewältigende Arbeitsprozesse planen	e) Spül-, Unterhalts- und Grundreinigungsarbeiten in der Küche durchführen	e) Ordnungs- und Reinigungsarbeiten im Außenbereich durchführen	e) Textilreinigungen waschen oder reinigen	e) Textilreinigungen waschen oder reinigen		
f) betriebliche Dokumentationssysteme einsetzen	f) Abfälle entsorgen	f) bei der Gestaltung der Räume mitwirken	f) Textilreinigungen waschen oder reinigen	f) Textilreinigungen waschen oder reinigen		
	g) Lebensmittel lagern	g) bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen mithelfen	g) Textilreinigungen waschen oder reinigen	g) Textilreinigungen waschen oder reinigen		
	h) Aufgaben der Ernährungserziehung unterstützen					

Hinweise für die Schwerpunktqualifizierung:

- Je nach Leistungsangebot des Betriebes und der beruflichen Einsatzmöglichkeiten des „Fachpraktikers Hauswirtschaft“/der „Fachpraktikerin Hauswirtschaft“ sind die Inhalte von einem oder von zwei Arbeitsbereichen – Verpflegung und Service, Hausreinigung und Service, Textilreinigung und Service – zu vermitteln.
- Die methodischen Kompetenzen des jeweiligen Einsatzbereiches sind grundsätzlich zu vermitteln.
- Für die Vermittlung der einzelnen Ausbildungsinhalte werden keine Zeitvorgaben gemacht, da in erster Linie die betrieblichen Bedingungen und individuellen Voraussetzungen der Auszubildenden berücksichtigt werden sollen.
- Die Schwerpunktbetriebe müssen die Vermittlung der Ausbildungsinhalte durch Einsatz geeigneter Fachkräfte gewährleisten.

2024-1-3-I

Verordnung zum Härteausgleich Straßenausbaubeitrag (Härteausgleichsverordnung – BayHärteV)

vom 5. Juni 2019

Auf Grund des Art. 19a Abs. 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

§ 1

Kommission

(1) ¹Die Kommission nach Art. 19a Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) führt den Namen „Härtefallkommission für Straßenausbaubeiträge“. ²Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, die im Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist.

(2) ¹Mitglieder der Kommission, die Bedienstete des Freistaates Bayern sind, üben ihr Amt als unentgeltliche Nebentätigkeit auf Veranlassung des Dienstherrn aus. ²Im Übrigen sind die Mitglieder der Kommission ehrenamtlich tätig. ³Reisekostenvergütung wird nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. ⁴Satz 3 gilt auch für Mitglieder der Kommission, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zum Freistaat Bayern stehen; für sie gilt ihr Hauptwohnsitz als Dienstort im Sinne des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(3) ¹Die Berufung kann ohne die schriftliche Zustimmung des Mitglieds der Kommission nur widerrufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Versetzung oder die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies zulässt. ²Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) ¹Der Vorsitzende der Kommission beruft diese ein. ²Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ³Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme.

§ 2

Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle der Kommission wird bei der Regierung von Unterfranken eingerichtet. ²Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Zulässigkeit der bei ihr zu stellenden Anträge zu prüfen, die Sitzungen der Kommission vorzubereiten und den Sachverhalt zu ermitteln. ³Die Geschäftsstelle wirkt auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten der Antragsteller hin und unterstützt die Kommission bei dem Vollzug ihrer Beschlüsse. ⁴Sie wickelt auf den Freistaat Bayern übergegangene Erstattungsansprüche des Leistungsempfängers und Ansprüche des Freistaats Bayern auf Rückzahlung von Leistungen aus dem Härtefallfonds nach Maßgabe des Art. 19a Abs. 10 KAG im Namen der Kommission ab.

§ 3

Antragsverfahren

Ein Antrag kann wirksam nur mit dem zur Verfügung gestellten Antragsformular oder unter Nutzung des entsprechenden elektronischen Antragsverfahrens gestellt werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

München, den 5. Juni 2019

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim Herrmann, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2030-2-31-F

Druckfehlerberichtigung

In § 11 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543, BayRS 2030-2-31-F), wird das Wort „ordnungsgemäßige“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134
